Aus dem Gesundheitsamt des Kantons Baselstadt
Vorsteher: Prof. Hunziker

Basels Maßnahmen gegen die Pest in den verflossenen Jahrhunderten

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der Zahnheilkunde
der hohen medizinischen Fakultät
der Universität Basel
vorgelegt von

Fritz Kraatz
aus Davos (Graubünden)

BUCHDRUCKEREI DAVOS A.-G., DAVOS-PLATZ
1929

Aus dem Gesundheitsamt des Kantons Baselstadt
Vorsteher: Prof. Hunziker

Basels Maßnahmen gegen die Pest in den verflossenen Jahrhunderten

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der Zahnheilkunde
der hohen medizinischen Fakultät
der Universität Basel
vorgelegt von

Fritz Kraatz
aus Davos (Graubünden)

BUCHDRUCKEREI DAVOS A.-G., DAVOS-PLATZ
1 9 2 9

Von der medizinischen Fakultät Basel genehmigt
auf Antrag von Herrn Prof. H. Hunziker

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Inhalts-Verzeichnis

Seite

Einleitung 5

1. Die Pest in Basel vom 11.—17. Jahrh. . 7

Die Prophylaxe vom 11.—16. Jahrh. . . 14

2. Die Pest und ihre Prophylaxe in Basel im 17. Jahrh. und später 17

A) Maßnahmen gegen die Pest außerhalb der Stadt 17

Vorschriften betr. Abhaltung der Märkte 29

Maßnahmen in der Landschaft 32

Das Bando 33

Die Liberierung 39

Rheinfelden 42

B) Maßnahmen gegen die Pest innerhalb der Stadt 45

Vorschriften über Desinfektion . . . 59

Vorschriften über Quarantäne 61

Einleitung

Die ältesten Nachrichten über das Auftreten der Pest sind sehr unsicher. Eine der ersten Angaben über die Pest stammt von Rufus Ephesius, 125 v. Chr.: „pestilentes vero qui dicuntur bubones quam maxime letales sunt et acuti, qui maxime circa Lybiam et Aegyptum et Syriam observantur". Ferner berichten die kirchengeschichtlichen Schriftsteller Cyprianus und Eusebius von einer Pest in Alexandrien (251 n. Chr.) [1]).

Der erste allgemeine Ausbruch der echten „orientalischen" Pest geschah vermutlich im Jahre 543 n. Chr. Sie nahm ihren Ausgang von Aegypten und durchzog von da aus ganz Europa als ein neues, in den europäischen Ländern völlig unbekanntes Leiden.

Eine eingehende Schilderung der klinischen Symptome der Pest gibt Chalin (um 1300). (Schilderungen aus der Zeit der ersten großen Pestwelle im 6. Jahrhundert sind nicht erhalten.)

„Von innerer Unruhe gequält werfen sich die Kranken unaufhörlich auf ihrem Lager umher; zum gänzlichen Mangel des Schlafes gesellen sich Uebelkeit, Erbrechen, Ohnmachten, beständige Abgeschlagenheit, sodaß sie fortwährend nach Wein verlangen ... außerdem verbreiten Schweiß, Stühle, Auswurf und Atem den übelsten Geruch ... der Harn ist bald schwarz und trübe, bald dick und rötlich ... bei manchen brechen schwarze, blaue, purpurrote Ausschläge hervor ... erzeigen sich an den Schultern, den Weichen, den Drüsen, hinter dem Ohr und an andern Körperstellen Bubonen, Karfunkeln, Phlegmonen ..." [2]).

[1]) Haeser, Geschichte der Medizin, Bd. III.
[2]) Haeser, Geschichte der Medizin, Bd. III.

Die folgende Schilderung des Auftretens der Pest in Basel entnehmen wir zum großen Teil der „Basler Chronik", herausgegeben von der Basler Geschichtsforschenden Gesellschaft; ferner haben wir Platters Autobiographie mit der darin enthaltenen Beschreibung von sieben selbsterlebten Pestjahren, ferner die betreffenden Ratbücher und Sanitätsakten der Stadt Basel, die Chronik von Rudolf Klauber und Buxtorf-Falckeisen: „Basler Stadt- und Landgeschichten" und die Chronik von Wurstisen benutzt. Wir hielten uns dabei an die in der „Demographie und Epidemiologie der Stadt Basel" von Albr. Burckhardt gegebenen Aufzählung der authentischen Seuchen[3]).

---

[3]) Chronik, Basler, herausgegeben von der Basler Geschichtsforschenden Gesellschaft.

Groß, Johann, „Kurze Basler Chronik".

Buxtorf-Falckeisen, Basler Stadt- und Landgeschichten.

Klauber, Johann, „Nachtigall, d. i. eine schöne historische Beschreibung von den sechs Strafen..."

Dr. Platter, „Observationes".

Dr. Platter, „Autobiographie".

Dr. Platter, „Ueber siben regierende Pestilentzen".

Wurstisen, Chr., Basler Chronik.

Burckhardt, Albr., „Demographie und Epidemiologie der Stadt Basel".

1. Die Pest in Basel vom 11.–17. Jahrhundert

Die Pest trat in Basel, soviel wir wissen, zum ersten Mal im Jahre 1094 auf. Wurstisen berichtet darüber wie folgt:

„Ueber das gienge damals ein schrecklicher Landsterbend an..., daß die Flecken an etlichen Enden gar aussturben. Die Todten konnte man nicht mehr einander nach begraben, sondern mußte sie in große Gruben zusammenlegen..." (Wurstisen 108).

1314. „Zu Basel sind bey vierzehn tausend Menschen gestorben." (Wurstisen 154, Groß, Chronik I, 19.)

1328. Pestilentzia ingens (Johann von Winterthur, 105).

1348/49. Die größte Seuche, der „Schwarze Tod" genannt. „Zu Basel blieben vom Aescheimertor bis an das Rheintor herab, beyderseits nur drey Ehen gantz, und vergingen in der Stadt bey 14 000 Menschen." (Basler Chr. V, 69; IV, 373; Groß, Chr. 41; Wurstisen, 183.)

1358/59. „...es erregt sich auch vor Weynacht ein pestilentzische Sucht, die währet bis in Meyen des folgenden Jahrs..." (Groß, 46).

1366/67. „regierte eine Pestilentz zu Basel, welche allein sieben Turmherrn der hohen Stift hinnahm..." (Wurstisen, 197).

1396. „Deswegen als man einreißender Pestilentz halber eine gemeine Prozeß hielte..." (Wurstisen, 217).

1418. „pestilentia, tunc Basilea ac circumcirca graviter vigente..." (Basl. Chr. I, 282).

1419. „In der zit waz ouch ein gemeyner Sterbet durch alle lant... und alt und junge sterbent des gebresten." (Basler Chr. V, 188.)

1439. „...nahm diese Sucht soviel Menschen hin, daß man schier alle Stund eine Leich daher truge... im größten Sterben vergingen alle Tage bey hundert Menschen." (Wurstisen, 352; Basl. Ratsbücher Chr. IV, 51, IV, 251, IV, 443; Klauber, „Nachtigall".)

1451. „was pestilentzie zu Basel, doch nit zu groß." (Basl. Chr. IV, 308.)

1463. „...incepit pestilencia." (Basl. Chr. IV, 344.)

1474/75. „Eo tunc viguit magna pestis." (Basl. Chr. II, 115.)

1494. „Pestilentz regiert zu Basel, daran viertausend Menschen gestorben." (Wurstisen, 476; Groß, 131.)

1502. „Ein großer sterbend..., in welchem bey fünftausend Menschen dahin gefallen." (Groß, 136).

1517. „...und kam die Pestilentz damit, das also vil namhafftiger burger sturben, des gemeinen volck ein grose Zahl." (Basl. Chr. I, 23.)

1518. „Pestis Basilea fuit, sed non admodum grandis." (Basl. Chr. I, 382.)

1526. „postmodum pestis... vehementer civitatem hanc urgere tentavit." (Basl. Chr. I, 408.)

1538/41. „...sturben etliche huser gar usz. Esz sturben ouch vil glertten und christlicher lerer desz göttlichen wortz." (Platter, Observationes 302; Wurstisen, 618; Basl. Chr. I, 156.)

Platter berichtet in seinem Buch „die siben regierende Pestilentzen" über die Seuchen in den Jahren 1539—1611.

1539/41. „Des ersten Sterbendts an der Pest Anfang gedenk ich nit, wirt aber ungefar ums Jahr 1539 angefangen haben, welches ich darob annimme, wil man mich in einer Wiegen gen Liechstall gedragen, als mein Vatter mit seinen Dischgängern dahin sterbens halber gewichen und ein Zeit lang do gewont hatt..."

1550/53. In diesem Jahr seind mehr dann tausend Menschen an der Pest gestorben.“ [4]).

1550/53. „Disser Sterbendt fung zu Endt des 50 J. an und regirret darnach stark, kam auch in unser Nachbarschaft, wie auch in meines Vaters Haus ... Im Herbst 52 fung die Pest wieder stärker an zu regieren in beiden Stetten und dauert bis in Aprellen 53. Es sollen in diesem Herbste bei 1000 Menschen gestorben sein.“

1563/64. „Es starben auch in die zehentausend menschen.“

1576/78. „Quot autem haec Pestis sustuluit, non fuit observatum.“

1582/83. „...und starb in einem fürtell jars fast der beste kernen der jungen manschaft.“

1582/83. „...er währte um ein halb Jahr, nahm doch viel Volks weg in beiden Städten wie auch um die Gegend meines Hofes, also daß ich verursacht ward meine Tischgänger gen Zürich zu thun und ein Theil meines „Hausgesindlins“ auf meinen Sitz Gundeldingen.

Es starb viel Volks. In unserm Revier zu St. Peter wurden vergraben im Julio 11, Aug. 25, Sept. 28, Okt. 39, Nov. 30, Dez. 31, Jan. + Febr. 22 = 186.

Zu St. Lienhardt 348, im Münster 220, zu St. Martin 34, St. Elisabeth 173, St. Alban 8, zu Predigern 55, im Mindern Basel 166.

---

[4]) In der Basler Chronik, herausgegeben von der Basler Geschichtsforschenden Gesellschaft, sind folgende Chroniken enthalten und bei vorliegender Arbeit mitbenutzt worden:

Röteler Chronik (Chr. V) 1419.
Basler Ratsbücher (Chr. IV) 1439.
Appenwiler Chronik (Chr. IV) 1439 (oder Anonymus bei Appenwiler).
Knebels Tagebuch (Chr. II) 1474.
Anonyme Chronik der Mailänderkriege (Chr. IV) 1517.
Chronik des Fridolin Ryff (Chr. I) 1517.
Karthäuser Chronik (Chr. I) 1518.
Chronik des Peter Ryff (Chr. I) 1563.
Chronik des Diebold Ryff (Chr. I) 1563.
Kleinere Basler Annalen (Chr. V) 1348.
Größere Basler Annalen (Chr. V) 1348.

In Summa mochten gestorben sein 1095."

1593/94. „...war zu Basel ein sterbend, daran bey 1500 personen gestorben."

1609/11. „...der „Groß Sterbendt" appellatus fuit. ca. 3000 Tote."

1609/11. „...Das ansteckende Uebel schleppte ein Bäckerjunge, von Schopfheim herkommend, in seines Meisters, des Treubelbecks Altenburgers Haus in Kl. Basel ein. Zuerst regierte die Krankheit mit Kopfweh, noch nicht gerade heftig, bis im Juli 1610 die Seuche sich „heiter" erzeigte und steigerte. Vom 12. Oktober dieses Jahres an wütete sie dermaßen, daß man wöchentlich 250 bis 280 Leichen begrub, bis sie im Dezember abzunehmen begann. Die Särge der Knaben und Mädchen unter 14 Jahren mußten zur Besichtigung der Leichen auf den Kirchhöfen geöffnet werden..."

Ueber diese Pest sind wir weitaus am besten orientiert, da Dr. Felix Platter über sie eine sehr genaue Statistik geführt hat. Die außerordentlich große Rolle, die er sowohl als Arzt als auch als Chronist der Pestjahre von 1539—1611 spielt, berechtigt uns, auf seine Peststatistik näher einzutreten, da sie einzigartig dasteht, und zwar in Bezug auf Genauigkeit als auch Promptheit der Durchführung. Erledigte er doch die ganze Zählung in knapp zwei Monaten!

Platter fertigte ein Verzeichnis aller Häuser von Groß- und Klein-Basel an, und zwar schön geordnet, rechts der Straße, links der Straße. Dann sind von jedem Haus die Wohnungen verzeichnet. Schließlich zählte Platter die Bewohner von Haus zu Haus und stellte dabei fest: Wieviel Leute sind an der Pest gestorben, wieviel genesen, wieviel waren überhaupt krank? (Das Titelblatt des Platterschen Verzeichnisses ist auf beiliegender Tafel reproduziert worden, pag. 11.)

Aus der Enquête geht hervor, daß Groß-Basel 1558, Klein-Basel 326, zusammen also 1884 Häuser zählte. Einen genauen Schluß auf die wirkliche Anzahl der Be-

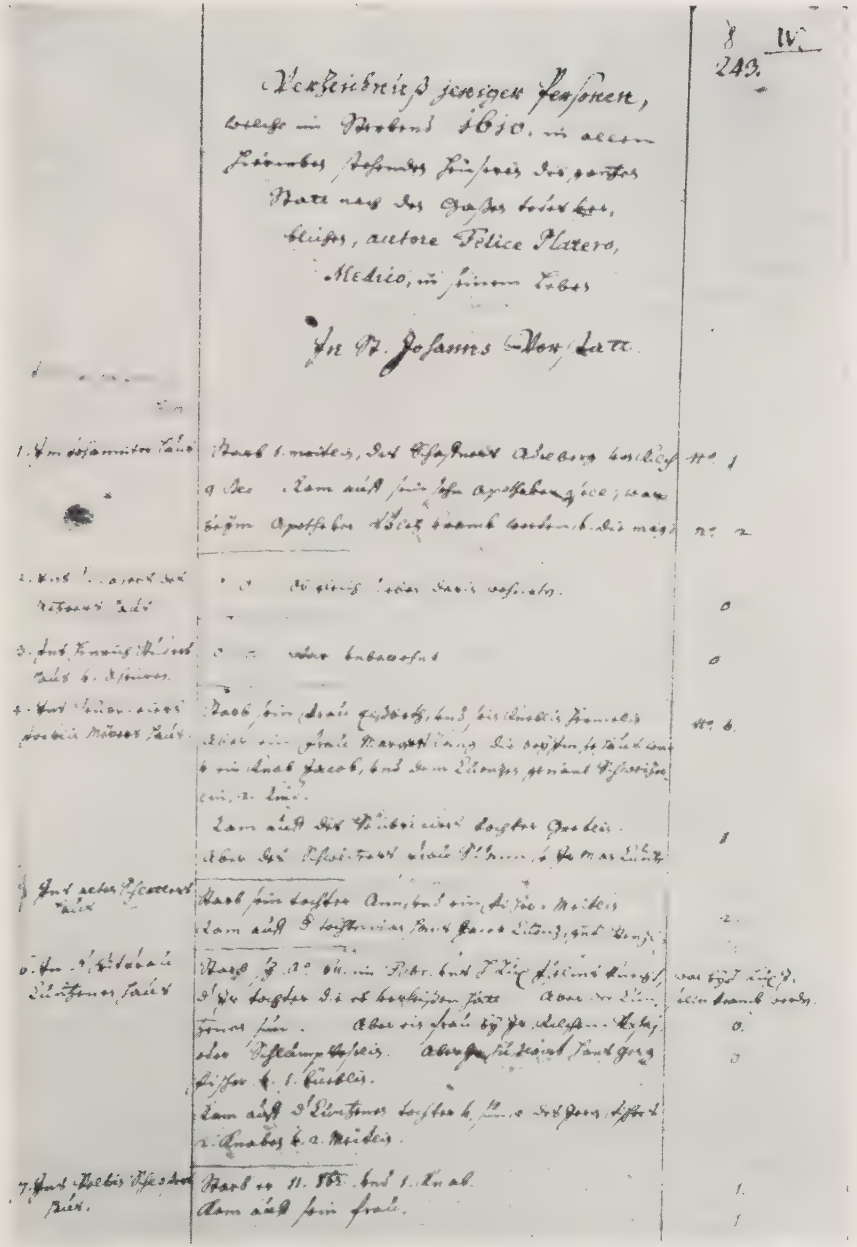

8 IV.
243.

Verzeichnuß jeniger Personen, welche im Sterbend 1610. in allen hierumbs stehendes Heuseres des gantzen Statt nach des Gasses todes ver-bliches, autore Felice Platero, Medico, in seinem Leben

In St. Johanns Vorstatt.

1. Im Johanniter Haus	Starb 1. meitlis, des Schaffners Adelberg [illegible] 9 Bee. Kam auff sein sohn Apotheker [illegible]; war beym Apotheker Pölitz kranck worden [illegible] die magd	No. 1 No. 2
2. Ins [illegible] des [illegible] Haus	[illegible] ob gleich [illegible] daris wohnten.	0
3. Ins Henrich [illegible] Haus [illegible]	[illegible] war unbewohnt	0
4. Ins [illegible] Mörers Haus.	Starb sein frau Elisabeth, und sein Knablis Hermelis. Aber ein frau Margrethen [illegible] ein Knab Jacob, und dem Cuntzen genant Schweitzer [illegible] 2. Kind. Kam auff des [illegible] tochter Gretlis. Aber des Schweitzers frau [illegible]	No. 6. 1
5. Ins alten Schlettlers Haus	Starb sein tochter Ann, und ein [illegible] Meitlis. Kam auff d. tochtermann [illegible] Jacob Cuntz, [illegible]	2.
6. Im [illegible] Cuntzenes Haus	Starb [illegible] im Pabr. und [illegible] d. Ir tochter die es verheissen hatte. Aber der Cuntzenes [illegible]. Aber ein frau [illegible] oder Schlumpfeselis. Aber [illegible] Fischer [illegible] 1. Knablis. Kam auff d. Cuntzenes tochter [illegible] 2. Knabes [illegible] 2. Meitlis.	was [illegible] selin kranck werden. 0. 0
7. Ins Peltis Schlossers Haus.	Starb er 11. [illegible] und 1. Knab. Kam auff sein frau.	1. 1

Reproduktion des Titelblattes der Platter'schen Pest-Enquête 1610. Basler Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1

völkerung kann man aus den Platter'schen Angaben nicht ziehen, da er ja keine eigentliche Volkszählung machte, sondern nur die Pestkranken feststellen wollte. Das andere wäre auch zu schwierig gewesen, da viele Einwohner geflohen, also „vorübergehend abwesend" waren.

Platter stellt sodann die Zahlen für die einzelnen Straßen, Stadtteile und schließlich für die ganze Stadt zusammen.

Thut die ganze zal, deren so im sterbendt zu Basel

	starben	ufkamen
In den Vorstetten	1146	574
In der großen stat	1913	1077
Im minderen Basel	724	315
Im Spital	185	474
	3968	2440

Und sind kranck gewesen 6408.

Platters außerordentliche Gründlichkeit und Genauigkeit beweist, daß er dieses Resultat mit den in den Kirchenbüchern eingetragenen Toten vergleicht. Es ergibt sich folgendes:

	Platter	Kirchenbücher
In Groß-Basel	3244	3117
In Klein-Basel	724	805
	3968	3922

Platter sagt nun, wahrscheinlich seien ihm in Klein-Basel nicht alle Gestorbenen angegeben und in Groß-Basel nicht alle Begrabenen aufgeschrieben worden. So zieht er den Schluß:

„So wirdt die Zal der Gestorbenen 4049 antreffen."

Fernerhin vergleicht Platter — er war ja Arzt — die Pestkranken des Spitals mit den Pestkranken der Stadt. Im Spital befanden sich im ganzen 687 Pestpatienten, davon starben 209, 478 wurden als geheilt entlassen. Ein gewiß für die damalige Zeit sehr günstiges Resultat. Platter selbst schreibt dieses Resultat der Wirkung einer Aqua Theriacalis zu, deren Zusammensetzung weiter unten angegeben werden wird.

1628/29. Pest zu Basel; ca. 2500 Tote.

„Gegen Ende des Jahres zog eine Pestkrankheit von Deutschland her über Zürich und Bern heranschleichend in Basel-Stadt und -Land ein. In Basel trat die Seuche zuerst verheerend auf im Baturischen Haus, wo ihr drei Töchter, der Praeceptor und eine Magd erlagen... Im Baselbiet regierte die Seuche ebenfalls sehr streng. Es starben zu Bennweil 57, zu Läufelfingen 81, Liestal 350, Prattelen 120 usw. Es starben im ganzen in der Stadt 2647 Personen... Diese Pestilentz ist dem Blute nachgefahren, und hat Blutsverwandte nacheinander weggerafft. So sind ganze Familien gestorben, die doch nicht zusammengelebt..." (Buxtorf-Falckeisen, Basler Stadt- u. Landgesch., Heft I, 71 ff.).

1633/36. Pest zu Basel; 1600—2000 Tote.

„...Die Krankheit mit Hauptweh und Gliederfrost sich ankündend, nahm oft einen raschen Verlauf, sodaß der Tod schon binnen einigen Stunden eintrat. Ihren höchsten Grad erreichte sie im September und Oktober und zeigte sich besonders in der Spalenvorstadt hartnäckig. Als anfangs des Jahres (1635) laut Verkündigung ab den Kanzeln, die Zahl der Toten auf 2545 stieg, waren dabei 1000 hier gestorbene Flüchtlinge nicht mitgezählt, „damit die Stadt nicht verschrieen würde."Der Klingenthal-Kirchhof war bald mit Pestleichen von Markgräflern so angefüllt, daß man sich nach einem andern Begräbnisplatz umsehen mußte. Ein großer Teil elend Erkrankter lag unter den Särgen und Schöpfen und mußte in der Elende Herberg und im Spital untergebracht werden. Ebenso in Groß-Basel die hin und wieder auf den Gassen liegenden Kranken und Sterbenden. Diesen nachzuforschen und so sie Todes erblichen, zu begraben, war die Aufgabe der Totengräber, denen von jeder Person 6 Btz. zukam." (Buxtorf-Falckeisen, Basl. Stadt- u. Landgesch., Heft II, 9.)

1667/68. Die letzte Pest kam von England her über Köln den Rhein herauf.

„Die Leiche des unter seltsamen Umständen verstorbenen Schuhmachersohnes Bartlin wurde wieder ausgegraben, da man glaubte, der Vater habe den Sohn getötet. Dabei... fand sich der Vorfall zwar ominos, doch kein Todtschlag zu sein, sondern die leidige Pest, wie denn innerhalb zehn Tagen in Bartlins Haus sieben Personen hingerafft wurden. Man hielt dafür, die Seuche sei mit alten, im Sundgau gekauften Schuhen mitgebracht worden. Die Seuche grassierte am heftigsten beim feuchten, nicht durchluftigen Wetter... Der Rat blieb nur bis an ein Mitglied unberührt." (Buxtorf-Falckeisen, Basl. Stadt- u. Landgesch.)

Die Prophylaxe vom 11.–16. Jahrhundert

Bevor man irgendwelche prophylaktische Maßnahmen gegen eine Seuche treffen kann, muß man über deren Ursachen bezw. Verbreitungsart im Klaren sein.

Angesichts des Pestelends interessiert uns, was man damals als P e s t u r s a c h e n annahm.

Bei der gänzlichen Ohnmacht gegenüber der Pest ist es natürlich, daß man sie als eine Strafe Gottes ansah, für die sündigen Menschen, umso mehr, als von ihr auch die Reichen, denen sonstige „Strafen" wie Hungersnot usw. nichts anhaben konnten, ergriffen wurden. Des öftern finden wir in den Chroniken die Bemerkung, „welches gewiszlich ein straf Gottes gewesen."

Ferner wurden Kometen als sichere Vorzeichen der Pest gehalten, auch gewisse Konstellationen machte man dafür verantwortlich: „Wenn Saturn, Mars und Jupiter im Krebs, Widder oder in der Jungfrau zusammentreffen, entsteht Pest. Die Luft ist von oben her vergiftet." [5]).

[5]) „ausführlicher wahrhaffter und gründlicher Bericht... ans Licht gegeben durch der mathematic besondern liebhaber" (Basel, Johann Schröter 1610).

In gleicher Weise deutete man Erdbeben und Eruptionen: „Es habe sich das Erdreich an etlichen Enden aufgetan, viel Leut, Felder und Dörfer verschlungen, so seyen aus denselbigen Klüften schädliche und tötliche Dünst aufgegangen, daher sich die allerschrecklichste Pestilentz erhebt habe" (Wurstisen, Chronik).

Auch die Brunnen wurden für vergiftet gehalten. Die Juden hätten dies getan: „Man zeihet die Juden, sie hätten mit Vergiftung der Brunnen solchen Jammer angerichtet." So wurden anno 1348 alle Juden in Basel verbrannt, ihre Häuser, ja selbst ihr Kirchhof zerstört! (Wurstisen, Chr.; Groß, Chr.)

Platter führt noch Ende des 16. Jahrhunderts an, daß ohne die Pest die Bevölkerung so zunehmen würde, daß sie in den engen Ringmauern keinen Platz mehr hätte (Platter Observationes).

Die Kontagiosität der Pest wurde bald nach dem schwarzen Tod erkannt, aber lange Zeit nicht die Konsequenzen in Bezug auf die Prophylaxe daraus gezogen. Platter meint, die Einschleppung lasse sich nicht vermeiden, da Basel Grenzstadt und Universität sei und man das Gastrecht niemandem verweigern wolle.

Auch hielt man trotz der starken Pest 1439 das Konzil ruhig weiter ab. Anno 1517 wurden von Uri, um die Basler aufzuheitern, die durch die kurz vorher grassierende Pest sehr niedergeschlagen waren, eine große Kilby und ein Schießen veranstaltet. Kurze Zeit darauf finden wir die Pest wieder in der Stadt. Dies zeigt deutlich, wie unklar man sich über die Art und Weise der Einschleppung der Pest war (Basler Chr., I, 23).

Eine eigentliche, wirksame Prophylaxe kannte man nicht. Den Kranken gab man eine Aqua Theriaca, welche von Platter sehr gelobt wird. Auf die Bubonen legte man Emplastra, um sie zum Aufgehen zu bringen.

Was für Mittel gebraucht wurden, geht aus einem Schreiben eines Medicus hervor, der die „in Dornick

(in Holland) zur Zeit Karls V. bewährten Mittel auch in Basel gebrauchen will[6]):

„Jeden Morgen vor Sonnenaufgang und jeden Abend vor Niedergang, soll das größte Geschütz, mit Pulver geladen, ohne Kugel, das Maul gegen die Stadt gekehrt, abgefeuert werden... Denn durch solchen Gewalt, als da in der lufft geschiecht, werde der Grobteil des vergifftes lufft zerstreut, und subtiler gemacht..."

Kurz danach sollte man die größten Glocken läuten, eine Stunde lang, denn... „das scharpff gethön der Glocken, schneidet die bösen lüfft".

„Fernerhin sollen in allen Gassen große Feuer angezündet werden, dadurch das pestilentzische Feuer angezogen und verzehrt werde."

Ein immerhin besseres Mittel bedeutet die Flucht an einen gesunden Ort, so berichtet Platter: „me cum filio ... Roetelam in castrum vicinum Marchionis Badensis, cui preerat, transmisit"[7]).

Selbstverständlich suchte man auch Gott durch Gebete, Bußen usw. zu versöhnen.

---

[6]) Brief eines Medicus a. Basel. 15. Jahrh., im Staatsarchiv der Stadt Basel befindlich (Sanität Q 1).

[7]) Platter, Observationes.

2. Die Pest und ihre Prophylaxe in Basel im 17. Jahrhundert und später

Im 17. Jahrhundert herrschte die Pest in Basel vier Mal, wie aus vorhergehender Zusammenstellung ersichtlich ist.

A) Maßnahmen gegen die Pest außerhalb der Stadt

Eine eigentliche Prophylaxe haben wir in Basel erst im 17. Jahrhundert. Die vielen Traktate und Erlasse der Medizinischen Fakultät und der Aerzte 1564 und später haben keinen prophylaktischen Sinn, da darin die Isolierung und Absperrung eine geringe Rolle spielen. Da sie jedoch sehr interessant sind, wird später im Zusammenhang darauf eingegangen werden.

Basel unterhielt mit den Städten, mit denen es in Handelsbeziehungen stand, auch einen regen Nachrichtenverkehr, um über den Stand der Pest auf dem Laufenden gehalten zu werden.

So fragte Basel am 14. Oktober 1665 Straßburg an[8]), wie es mit der Pest stünde und bekam darauf am 23. Oktober[9]) die Antwort, in England und Köln herrsche die Pest, daher sei der Handel mit diesen gesperrt und eine strenge Kontrolle angeordnet worden. Straßburg hatte dasselbe auch nach Mainz berichtet, und so sen-

[8]) Brief 14. Okt. 1665, Basel an Straßburg, erwähnt im Brief v. 23. Okt. 1665, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[9]) Brief Straßburg an Basel, 23. Okt. 1665, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

det es am 10. November[10]) eine Copie des Schreibens des Erzbischofs von Mainz, worin dieser die getroffenen Vorkehrungen mitteilt: keine aus Köln kommende Menschen oder Waren dürfen in die Stadt.

Wieder zieht Basel am 30. Dezember durch Straßburg[11]) Erkundigungen ein und erhält durch dieses die Nachricht, daß über Köln das Bando verhängt worden sei; gleichzeitig auch die Copie eines Schreibens der Stadt Frankfurt, in dem diese versichert, es herrsche noch gesunde Luft. Es sendet gleichzeitig einen Auszug aus dem Sterberegister mit, um seine Behauptung zu beweisen.

Straßburg wurde am 15. Januar 1666 von Mailand bandisiert. Es bittet Basel, dem falschen Gerücht, es herrsche die Pest, entgegenzutreten. Als Beweismittel sendet es Aerztezeugnisse und Sterbelisten[12]).

Am 12. Februar 1666 teilt Straßburg mit, in Frankfurt hätte die Pest geherrscht, von Köln aus eingeschleppt, sie sei aber erloschen; es wird um Wiederaufnahme von Handelsbeziehungen ersucht[13]).

17. Juni 1666. Straßburg verwahrt sich gegen den Pestverdacht, es wolle aber Erkundigungen über die Verhältnisse in Köln und Frankfurt einziehen[14]).

23. Juni. Frankfurt teilt mit und Straßburg bestätigt es, daß die Pest erloschen sei[15]).

Am 4. Juli 1666 teilt Straßburg auf Anfrage Basels

[10]) Brief Straßburg an Basel, 10. Nov. 1665, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[11]) Brief Straßburg an Basel, 30. Nov. 1665, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[12]) Brief Straßburg an Basel, 15. Jan. 1666, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[13]) Brief Straßburg an Basel, 12. Febr. 1666, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[14]) Brief Straßburg an Basel, 18. Juni 1666, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[15]) Brief Straßburg an Basel, 23. Juni 1666, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

mit, es habe einen Beobachter an den Rhein geschickt, leider seien die Nachrichten über grassierende Pest nur allzu wahr. Alles müsse von jetzt ab die Quarantäne halten[16]).

Auch die Eidgenossen schreiben an Basel, um entweder Nachrichten zu bekommen oder zu strengsten Maßnahmen zu raten.

So ermahnt Bern am 31. Juli 1666, Luzern im August, daß in Basel strengste Kontrolle geübt werde, letzteres sendet auch die neuesten Pestnachrichten aus Mailand[17]).

Genf dagegen bittet am 31. Juli, da es keine zuverlässigen Nachrichten habe, um genaue Bezeichnung der in Deutschland verdächtigen Städte[18]): „... mais comme nous ne sommes pas particulierement informez des lieux qui en sont infectez... nous avons pris occasion de leur faire la presente pour les prier ainsi... de prendre la peine de nous donner advis bien particulier des endroits d'Allemagne pres et loing où elles peuvent savoir qu'il y a du mal contagieux et des ordres qu'elles tiennent pour en empecher la communication..."

Mailand sendet im August über Luzern neueste Pestnachrichten: Frankfurt, Disdorf, Magenza seien bandisiert.

Wie weit die Erkundigungen Basels gingen, sieht man aus einem Brief der freien Reichsstadt Aachen vom 29. Oktober 1666. Diese teilt mit, es herrsche gute Luft, obwohl es auf der Liste der bannisierten Städte sei, sodaß sogar viele Fürsten dahin gekommen seien. Ferner werde scharfe Kontrolle geübt[19]).

---

[16]) Brief Straßburg an Basel, 4. Juli 1666, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[17]) Brief Bern an Basel, 31. Juli 1666, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[18]) Brief Genf an Basel, 31. Juli 1666, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[19]) Brief Aachen an Basel, 29. Okt. 1666, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

In der folgenden Zeit haben wir weiteren regen Briefwechsel mit Deutschland (Straßburg, Frankfurt). Ueber letzteres wurde der Bando verhängt [20]).

Von da ab haben wir hauptsächlich Briefe der Eidgenossen, die immer dringender zur Vorsicht mahnen, gleichzeitig um Nachrichten bitten und solche senden [21]).

Besonders rege ist der Briefwechsel mit Zürich, das auch die Berichte aus Mailand übermittelt [22]).

Uri verlangt am 2. Januar 1667 kategorisch Pässe für alle Kaufleute. Juden würden in Zukunft nicht mehr durchgelassen [23]). Auch Chur und Konstanz bitten um Nachrichten und ermahnen zur Vorsicht.

Im Frühjahr 1667 finden wir Briefe aus Deutschland: Straßburg, Frankfurt, Köln, Mainz, worin der gute Gesundheitszustand beteuert und um Wiederaufnahme des Handels gebeten wird [24]).

Auch Luzern, Uri, Zürich, beschäftigen sich damit, doch sind die ersten beiden noch für strengste Maßnahmen, während letzteres den Handel gern wieder öffnen möchte. Zürich berichtet aber, die Bergstraße sei noch so verseucht, daß der Handel mit Frankfurt

---

[20]) Brief Straßburg an Basel, 19. Nov. 1666, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

Brief Straßburg an Basel, 30. Nov. 1666, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[21]) Brief Zürich an Basel, 31. Jan. 1667, Brief Uri an Basel, 2. Jan. 1667, Brief Chur an Basel, 20. Febr. 1667, Brief Luzern an Basel, 28. Febr. 1667, Brief Uri an Basel, 2. März 1667, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[22]) 12. Jan. 1667, 26. Jan. 1667, 29. Jan. 1667, 31. Jan. 1667, 9. Febr. 1667, 23. Febr. 1667; Briefe Zürich an Basel. Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[23]) Brief Uri an Basel, 2. Jan. 1667, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[24]) Brief Straßburg an Basel, 15. Febr. 1667, Brief Mainz an Basel, 25. Febr. 1667, Brief Straßburg an Basel, 6. März 1667, Brief Mainz an Basel, 15. Febr. 1667, Brief Frankfurt an Basel, 15. Febr. 1667, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

allzu gefährlich sei (23. II. 1667). Auch Mailand ist voller Bedenken und rät ab[25]).

Am 14. September frägt Montbéliard vertraulich an, es habe gehört, in Basel sei die Pest ausgebrochen, man bitte um Bericht[26]).

Schon am 9. September verhängt der Markgraf zu Baden das Bando über Basel, sie sollten alle Mittel beobachten, damit die Seuche nicht noch andere Orte infiziere[27]).

Fast zur gleichen Zeit sendet Bern einen Brief, 13. September 1667, daß in Aarburg die Pest herrsche, eingeschleppt durch Peter Müller, und teilt die getroffenen strengen Absperrmaßnahmen mit[28]).

Soviel über den Erkundigungsdienst. Mit diesem zusammen ein sehr wertvolles prophylaktisches Mittel war die Kontrolle an den Stadttoren und der Rheinporte. Die diesbezüglichen Vorschriften haben wir der „Sanitätsakten" genannten Sammlung des Basler Staatsarchivs entnommen, sowie der Mandatensammlung. (Vergleiche Tafel 2.)

An den Stadttoren wurden neben den Soldaten und Offizieren, denen die Bewachung oblag, auch sog. Examinatoren aufgestellt. Diese wurden folgendermaßen bestimmt[29]): „Daß in der ganzen Stadt, aus jedem Quartier zwölf Mann zu extraordineri commendanten genommen ... das sowohl in Groß- wie in Kleinbasel". Von diesen sollten täglich je zwei, der eine vor, der andere am Nach-

[25]) Brief Luzern an Basel, 28. Febr. 1667, Brief Uri an Basel, 2. März 1667, Brief Luzern an Basel, 9. März 1667, Briefe Zürich an Basel, 9. März 1667, 23. März 1667, 7. Mai 1667, 22. Juli 1667, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[26]) Brief Monbéliard an Basel, 14. Sept. 1667, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[27]) Brief Markgraf v. Baden an Basel, 9. Sept. 1667, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[28]) Brief Bern an Basel, 13. Sept. 1667, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[29]) Vorschriften, 2 Bd. befindl. (ohne Titel). Vgl. auch beigef. Reproduktion eines Pestmandats v. 30. Juli 1636.

DEmnach vnsere Herren / Burgermeister vnd Räth der Statt Basel in bedencken gezogen / weil auch dieser Landts Art vnd Gegne / die Pestilentzische Sucht je länger je mehr sich näheren will / was für grosse Vngelegenheiten / denen Stätten vnd Landen / welche damit inficiert vnd angesteckt werden / zuwachsen mögen; Als haben deßwegen Ihr StrEhr: Wht: erkandt / auch darob steiff zuhalten ernstlich befohlen / daß alle vnd jede an den Thoren ankommende zu Roß vnd Fuß / die seyen gleich wer sie wöllen / von Thorwarten vnd Soldaten / woher sie reisen besprochen vnd gefragt / vnd keine darvon eyngelassen / sie haben dann durch beglaubte Polleten vnd Schein erwiesen / oder bey geschwornen Eyden betheürt vnd behalten / daß sie nechste drey Wochen an keinem (der zu end benambsten: oder anderen Orthen da die Pest regiert / sondern allwa gesunder reiner Lufft ist) gewesen / die aber solches nicht darthun oder betheüren können / auch sampt den bey sich habenden Waaren fort gewiesen: Vnd darumben so wol hiesige Bürger / als vbrige Eynwohner ihres privat Nutzes oder anderer Vrsachen halber / nicht leichtlich an Orth vnd End / da die Pestilentzische Sucht grassiert verreisen / oder fahls sie dessen ohngeacht / dannoch in dergleichen inficierte Stätt vnd Landt sich begeben wurden / dieselben hernach an Orthen in welchen gesunder reiner Lufft ist / gantzer dreyer Wochen beharren / vnd ehe vnd bevor sie solches erscheint / in die Statt nicht eyngelassen werden sollen. Decretum Sambstags den 30. Julij, 1636.

Reproduktion eines Pestmandates der Basler Regierung aus dem Jahre 1636. Basler Staatsarchiv, Mandatensammlung III § 4

mittag Wache halten. „Falls aber einer oder Anderer wegen etwan ihnen fürfallenden Geschäften praecise umb 12 Uhr nit vorhanden wäre, wolle der, wo abzulösen ist, nicht weichen, biß der andere bey der stell sein werde ...“ Als ausschließliche Einlaßpforten wurden das Eschemer und das Spalentor bestimmt. „... und denen Wachtmeisteren und Soldaten bey St. Alban, Steinen und St. Bläsi, St. Johann bey unausbleiblicher Strafe der Entsetzung injungiert werden, niemanden von fremden Leuten ... bey ihrem Posten hineinzulassen ... sondern selbige an die Hauptstraße zu weisen ... damit sie examiniert werden mögen.“

Des fernern wird von den Examinatoren verlangt: „Sollen sich die Examinatoren mit überflüssigem Trinken nicht beladen, den ankommenden Personen sollen sie nach jedes Standes Gebühr mit Bescheidenheit begegnen und keinen mit einigen harten Worten anfahren.“

„Die ankommenden Personen sollen ungefähr folgendermaßen examiniert werden:

1. Wie er heiße?
2. Was Condition oder Stand, auch wo er wohnhafft seye?
3. Von wannen er komme?
4. Von welchem Orte er das erste Mal ausgeraiset?
5. Auff was vor Ort er unterwegs kommen, und unter wessen Gebiet dieselbigen gelegen?
6. Wie lange er sich an diesem oder jenem Ort, unterwegs gehalten?
7. In was Geschäften?
8. Ob er nicht aus infizierten Orten herkomme?
9. Ob er innert der nächsten vierzig Tage an einem dergleichen Ort gewesen oder im durchraisen dergleichen Ort betroffen?
10. Ob er wegen seiner Person ordentlichen obrigkeitlichen und unverdächtigen Fede (Paß) habe?
11. Wo er weiter hinaus wolle?

12. Ob er dies alles, was er ausgesagt, auch daß bey der Fede oder Urkund kein Gefehrde gebraucht worden, mit einem leiblichen Eyd zu Gott betheuren könne?[30])"

Die Examinatoren hatten weiterhin darauf zu achten, daß, wenn mehrere Personen da waren, sie einzeln geprüft wurden, auch die Namen aller zu notieren und sie dem Burgermeister und den „Herren Seniori Officii Sanitatis" einzuliefern.

Denjenigen Leuten, die in die Stadt eingelassen wurden, gab man am Tor „ein gewisses Zeichen" (Baselstab auf Papier gedruckt) mit, und den Wirten in der ganzen Stadt war es bei strengster Strafe verboten, irgend jemand ohne dies Zeichen bei sich aufzunehmen. Die Wirte hatten das Zeichen jeden Abend, zusammen mit den „Nachtzetteln", dem Bürgermeister abzugeben.

Die Ausstellung der Feden bezw. Pässe, die an den Toren verlangt wurden, unterlag gewissen Vorschriften, „... sie sollen nicht allein unterschrieben, sondern auch besiegelt sein ... diejenigen aber, so geringe officianten, zumahl von Dörffern, Flecken und dergl. ausgeben, sollen nicht für passierlich erachtet, und niemand darauf hineingelassen werden."

In den Feden soll enthalten sein:

1. Person, so dieselbe vorweist, wie auch dero Bedienten, und bei sich habenden Personen Tauff, Zu-Nahm und Condition,
2. Statur, Haar, Alter und andere äußerliche Kennzeichen.
3. Der Ort, woher sie komme.
4. Daß die Person sich vierzig Tag ununterbrochen an einem gesunden Orte aufgehalten habe.

In diese Fede waren auch die durchreisten Orte einzutragen, nebst amtlicher Bestätigung des Gesund-

[30]) Ratsmandate v. 1610, 22. Sept.; 2. Dez. 1626; 5. Jan. 1628; 25. Juli 1629; 24. Juli 1630; 30. Juli 1636; 14. Sept. 1667; 1679/80; 1709; 1713; 1720; Basl. Staatsarch. Mandatensammlung, I, Sanität.

heitszustandes derselben. Waren die Feden unvollständig oder ungenügend, hatten die betreffenden Leute die Quarantäne durchzumachen.

Begehrten deutsche, bekannte Standespersonen Einlaß, so hatte deren vornehmster Bedienter für sich und seinen Herrn zu schwören, daß sie aus einem gesunden Orte kämen und während vierzig Tagen an keinem verdächtigen Orte gewesen seien.

Für benachbarte Standespersonen bestand eine weitere Erleichterung, indem diese nur bei ihrer Ehre zu versichern hatten, daß sie von Haus kämen und an keinem verdächtigen Ort gewesen seien. Leute aus der Nähe, die des Marktes wegen kamen, sollten weniger streng behandelt werden.

Kranken Personen wurde der Einlaß verweigert, auch wenn sie eine Fede hatten, desgleichen Bettlern und Landstreichern, denen vor dem Tore ihr Almosen gegeben wurde.

Juden wurden im allgemeinen nicht eingelassen, mit der Ausnahme, daß „benachbarte bekannte Juden, so nicht bettelns / sondern Handlung halben / in die Stadt wollen / mit glaubhaften Feden versehen wären / herinnen und sollen dieselben gleichwohl nit ehender eingelassen werden / in Beyseyn des Schulklöpffers / mit einem gewöhnlichen Judenayd bekräftigen."

Betreffend den Handwerksgesellen wurde bestimmt, daß man solchen, die von keinem der Pest verdächtigen Ort kommen, „den Eynlaß zwar nit sperren, doch dabey heiter ansagen, daß sie umb ihren Pfenning in offenen Herbergen zehren, auch auff ihres Handwerks Stuben eynkehren, oder da sie kein Gelt und Stuben, in der Elenden Herberg, zu St. Michael genannt, ein Imbiß, auch ein Nachtmahl eyngenommen und inzwischen umb Arbeit sehen, aber ganz und gar nit auff der Gaß und voren Häusern betteln oder von den Stadtprofosen... einen sondern Ernst erwarten mögen."

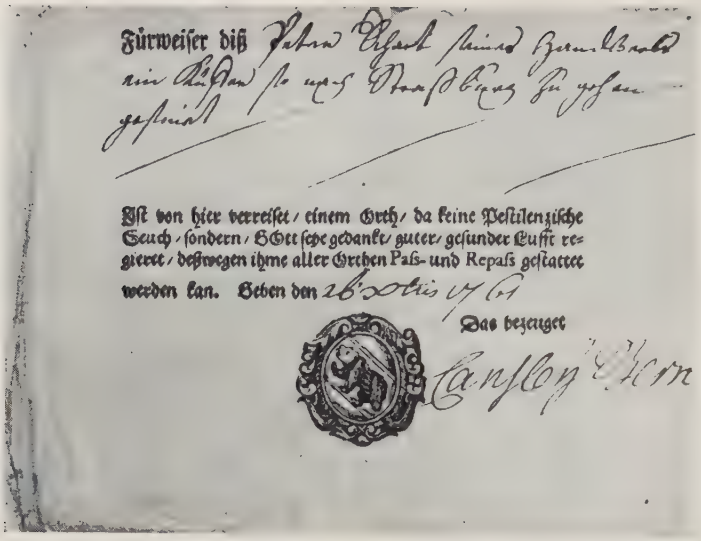

Fürweiser diß [illegible]

Ist von hier verreiset / einem Orth / da keine Pestilenzische Seuch / sondern / GOtt sey gedankt / guter / gesunder Lufft regieret / deßwegen ihme aller Orthen Paß- und Repaß gestattet werden kan. Geben den [illegible]

Das bezeuget

[illegible]

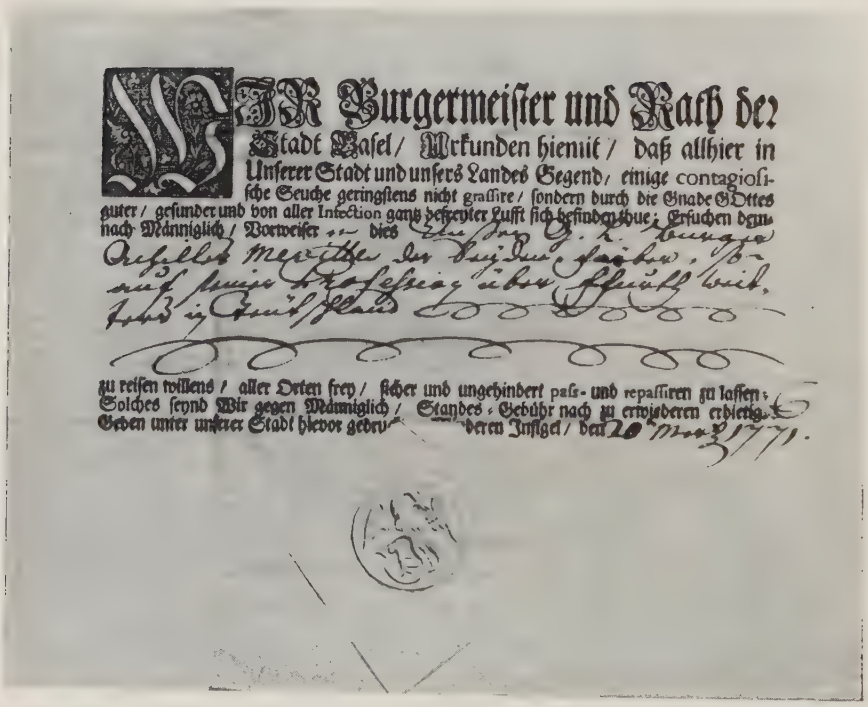

WIR Burgermeister und Rath der Stadt Basel / Urkunden hiemit / daß allhier in Unserer Stadt und unsers Landes Gegend / einige contagiosische Seuche geringstens nicht grassire / sondern durch die Gnade GOttes guter / gesunder und von aller Infection gantz befreyter Lufft sich befinden thue; Ersuchen demnach Männiglich / Vorweiser [illegible]

zu reisen willens / aller Orten frey / sicher und ungehindert paß- und repassiren zu lassen; Solches seynd Wir gegen Männiglich / Standes- Gebühr nach zu erwiderem erbietig. Geben unter unserer Stadt hievor gedruckten Insigel / den [illegible]

Pestpässe, auch Feden oder Boleten genannt. Historisches Museum Basel. Oben: für Peter Schart. Unten: für Achilles Meville, Seidenfärber.

Abgedankte Soldaten wurden garnicht, vertriebene Leute nur mit „bsunderer Sorgfalt“ aufgenommen.

Wenn Basler Bürger an inficierte Orte mußten, so wurde ihnen dies nicht verboten, sie hatten aber vor ihrer Rückkehr eine Quarantäne von drei Wochen durchzumachen. (S. Anm. 30.)

Für die Behandlung von Waren und Gütern wurde den Examinatoren vorgeschrieben, sie sollten fragen:

„Was es für Güter seyen?
Wo sie auffgeladen oder gepackt?
Wie viel Stück es seyen?
Wo er mit hinaus wolle?

Ob er solcher Waren wegen, daß sie angegebenermaßen an gesunden Orten gemacht, auffgepackt und geladen worden, glaubhafftig Attestaten vorzuzeigen? Ob er unterwegs keine Waren geladen und was?

... Insonderheit aber fleißig auffmerken, ob die Anzahl der Waren, wie sie in der Fede spezifiziert, also und anderst nicht, auch mehr oder weniger vorhanden, und ob dieselben mit den in den Feden bemerkten numeris übereintreffen, und da sich einige Ungleichheit befindet, die Person darüber ernstlichen zur Rede setzen, auch wo einiger Verdacht mit unterläuft, alles wiederumb zurückweisen.“

Güter aber, die ohne solche authentischen Pässe ankamen, hatten die Quarantäne durchzumachen.

„... daß die Güter, so Quarantäne zu halten vonnöten haben, und diesseits heraufkommen wurden, bey dem Schützenhaus vor dem Spalentor ...“

In einer andern Verordnung heißt es: „... bey St. Jakob, oder sonst einem bequemen Ort ... diejenige aber, welche jenseits Rheins heraufkommen, diesseits der Bruck beim Wachthaus abgestoßen, und falls selbiges zur Verwahrung der Güter nicht groß genug wäre, dabey noch eine Hütten von Thielen gebouwet; zu derselben besserer Versicherung aber, sowohl bei dem

Schützen, als diesem Wachthaus jeder Zeit zu Nacht vier Mann zur Wacht gestellt werden solle."

In der Quarantäne sollten alle Tücher, „so das Waschen erleyden mögen, als weiße wollene Tuch und Leinwand, gewaschen und getrocknet", die andern Waren aber, die man nicht waschen könne, sollten ausgepackt, gründlich beräuchert, nach Ablauf von sechs Wochen frisch verpackt und weiterbefördert werden, wobei die Umhüllung und Stricke ganz zu erneuern waren; die alten wurden verbrannt.

Für die Quarantäne wurde ein eigener Schreiber angestellt, der die Güter bei ihrer Ankunft genau aufzuschreiben hatte, Namen, Kennzeichen, Eigentümer, und beim Wiederaufladen zu kontrollieren hatte, daß alles ordnungsgemäß vor sich ging. Fernerhin hatte er darüber täglich dem Bürgermeister zu referieren.

Für die „Purga", das Waschen, Lüften, Räuchern, Packen wurden besondere Leute angestellt, die sich von andern fernzuhalten hatten, ähnlich wie es bei den Vorschriften für die Angehörigen in einem späteren Kapitel beschrieben wird (s. Anm. 30).

Fischern und Schiffern war es strengstens verboten, Leute, kämen sie auch von oben herunter oder von unten herauf, in die Stadt zu führen, selbst nicht, wenn diese mit ordentlichen Feden versehen waren, sondern diese Leute an die Haupttore zu führen, damit sie dort examiniert würden.

Dringende Briefe wurden auch von bannisierten Orten her durchgelassen, wenn sie vorher verschiedentlich geräuchert wurden. Anno 1667/68, als Basel mit dem Bando belegt war, ließ Zürich Briefe, die von dort kamen, durch. Sie wurden von Basler Boten bis Augst befördert, durchräuchert, dann von dort (der Ort war damals noch österreichisch) nach Rheinfelden gebracht, wieder beräuchert, und schließlich hier vom Zürcher Boten übernommen (s. Anm. 30).

Dabei kam in Frage, wer bei den Märkten zuzulassen sei, ferner eine prophylaktische Schließung. Zu letzterer entschlossen sich die Städte erst spät, erst nach der letzten großen Epidemie 1667/68; bis dahin suchte man, wenn irgend möglich, aus finanziellen Interessen, den Markt abzuhalten, erließ besondere Zulassungsbestimmungen, die aber eher Verwirrung anrichteten.

Die Vorgänge anläßlich des Zurzacher Marktes, die auch aus den hiesigen Akten zu rekonstruieren sind, hat Dr. A. Treichler in seiner Arbeit „Die staatliche Pestprophylaxe in Zürich" ausführlich dargelegt.

Wir fanden betreffend Zulassung zur Frühjahrsmesse in Frankfurt in den Akten folgendes:

Am 2. März 1669 (es ist zu bemerken, daß seit dem 29. Dezember 1668 laut Attest der Aerzte Basel gänzlich pestfrei sei)[31] teilt Frankfurt mit: „Die Kaiserliche Regierung und Bayern dränge, mit der bisherigen vigilantz zu continuieren, da Basel zwar pestfrei, die Seuche aber in der Umgebung noch stark grassiere." Frankfurt ersucht: „den ihrigen, so anhero reisen, oder waren anhero schicken, notificieren lassen, daß sie vor die instehende Mess drei Wochen lang an einem dritten gesunden und unverdächtigen Ort die Quarantäne halten... und dies durch dieses Ortes glaubwürdig Feden beweisen[32]."

Inzwischen hat Basel erneut um Zulassung ersucht, erhält am 9. März den erneuten Bescheid, daß die Kayserliche Regierung und Bayern gegen die Oeffnung seien, dagegen könnten die Kaufleute die Waren in dem vor der Stadt gelegenen Riedthof abladen, lüften, und strichweise in die Stadt führen... „daß sie ohne be-

31) Attest vom 29. Dez. 1668, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.
32) Brief Frankfurt an Basel, 2. März 1669, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

schwerliche Hinderung unserer Meß genießen werden können [33]).

In dem Riethof wurde von Beamten der Stadt Frankfurt die Kontrolle der Feden und Waren ausgeführt [34]).

Daß man die Tatsache der erhöhten Uebertragungsmöglichkeit der Pest an Märkten, wo viel Volk zusammenkam, schon früher in Betracht zog, beweist ein Brief Solothurns an Basel vom 25. September 1629, worin diesem mitgeteilt wird, daß an dem bevorstehenden Markte keine Handelsleute oder Metzger aus Basel zugelassen werden. Und zwar gleichgültig, ob sie die Quarantäne gehalten haben oder nicht. Ebenso werden keine Waren zugelassen. Im Uebertretungsfalle droht Buße und Konfiskation der Güter... „alß ersuochen whir Euch unser besonders lieben Fründ, Ihr alle und jede euwere Burger, Kauff- Handelsleute und Metzger Oberkeitlich verwharnen und daß dieselben gemelten unseren Herbstjahrmarkkt nit besuochen sollent, abhalten mögen. Dan obgleych woll sye vermeinen möchtent, whir sye Ihn unsere Stadt einlassen, und Ihre wharen Theill haben lassen wollent, mit dem Fürwenden sye Ihre quarantenen gehalten, und Ihn kheinem infectierten Ortten syedt derselbigen Zeit gewesen syendt. So werden whir doch weder die Einen noch die Anderen, sye habent Ihre quarantenen gehalten oder nit in unsere Stadt einlassen, auch nit gestatten daß Ihre wharen hinein geführt und abgeladen werden sollent. Und so hinwider in was gestalt gehandlet werden solte, werdent die wharen uns confisciert verbleiben und die Ueberträtter noch in die buoß gezogen werden [35]).

[33]) Brief Frankfurt an Basel, 9. März 1669, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[34]) Brief Frankfurt an Basel, 9. März 1669, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[35]) Brief Solothurn an Basel, 25. Sept. 1629, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

Dieses Vorgehen Solothurns bildet aber eine Ausnahme; im allgemeinen nahm man es zu Anfang des 17. Jahrhunderts mit den Absperrungsmaßnahmen in der Schweiz nicht so genau. Eine strikte Durchführung sehen wir erst 1667/68. Wir finden in den Akten häufiger Mitteilungen über völlige Aufhebung der Märkte, nicht nur Sperrung für verdächtige Orte. So teilt St. Gallen am 3. September 1680 mit, es habe beschlossen, den Markt, der altem Gebrauch nach am 23. Oktober hätte abgehalten werden sollen, „vor diesmal gänzlich ein- und abzustellen“ [36]).

Auch Chur teilt Aehnliches am 8. Oktober 1680 mit: „Also haben wir höchst rathsamb befunden, auch wircklich uns entschlossen, unsere drey aufeinander folgenden Jahrmärkte, so auff Martini und Thomae diß lauffenden 1680, sodann auf Pauli des 1681. Jahres gehalten werden sollten, für dise Zeit gänzlichen ein- und abzustellen“ [37]). Eine Maßnahme, deren Ergreifung viel Mut brauchte, da dadurch dem Handel großer Schaden zugefügt wurde. Gewöhnlich finden wir deshalb, daß der Besuch bestimmter Märkte von Mailand oder auch von der Kaiserlichen Regierung zu Innsbruck, oder der Regierung zu München verboten wurde.

Die betroffene Stadt wehrte sich dagegen. So z. B. Frankfurt. Es beschwert sich bitter bei Mailand über das erlassene Verbot des Besuches der Ostermesse 1680, „... indem, altem Gebrauch nach die hiesige Fastenmeß bevorsteht, und uns obliegt, dahin bedacht zu sein, damit denen darin vorhandenen Commercien... ohngehinderter Lauff gelassen werde...“, so bäten sie, „als wir durch göttlichen Gnaden guter reiner Lufft genießen, daß diesen allen, aus hiesiger Stadt abgehende Passagieri und

---

[36]) Brief St. Gallen an Basel, 3. Sept. 1680, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[37]) Brief Chur an Basel, 8. Okt. 1680, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

Wahren, gegen Vorzeigung gebührender Feden ... ohngehindert eingelassen werden möge“ [38]).

Maßnahmen in der Landschaft

In Liestal und Augst waren Kontrollstellen eingerichtet worden, mit Examinatoren und Soldaten.

Alle durchpassierenden Personen und Waren mußten untersucht werden, die Feden geprüft und mit einem Eid bekräftigt werden. Es galten die gleichen Vorschriften, die Basel für die Stadttore erlassen hatte und wie sie oben dargestellt sind [39]).

Nur die Hauptstraßen waren geöffnet, die Nebenstraßen wurden mit Pfählen verschlossen, die die Aufschrift trugen: „Bey hoher Straff verbottene Straß“, „Chemin deffendu sous chatiment rigoureux“. So in einem Erlaß aus dem Jahre 1713 verordnet. Aus früheren Jahren sind keine diesbezüglichen Mandate zu finden [40]).

An den Grenzen hatten Tag und Nacht Patrouillen zu sein. Eine Patrouillenordnung setzte das von den einzelnen Orten zu bewachende Gebiet fest.

„Patrouille in dem Land“.

„Liechstall soll selbige verrichten lassen / der Ergoltz nach biß nache Fühlinstorff / allwo die Fühlinstörffer das Zeichen empfangen / und nacher Augst / auch der Ergoltz nach / tragen sollen ...“ [41]).

„... von Riehen bis zur Holee“, dort übernahmen die Binninger „das Zeichen“, trugen es bis Bottmigen, von dort die Münchensteiner bis zum Galgen Boden an der Reinacher Straße usw., sodaß das ganze Gebiet der

---

[38]) Brief Frankfurt an Mailand (in Copie an Basel gesandt), v. 14. Febr. 1680, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[39]) Vgl. Anm. 30.

[40]) Mandat 1713, Mandatensammlung I, Sanität, Basl. Staatsarchiv.

[41]) „Patrouille in dem Land“, 23. Sept. 1721, Mandatensammlung I, Sanität, Basl. Staatsarchiv.

Landschaft in kleine Teile zerlegt wurde, deren scharfe Bewachung auf diese Art wohl möglich war.

Die Patrouillen bestanden aus zwei Mann und einem Examinator, sie waren bewaffnet mit Ober- und Untergewehr.

...„Uebrigens sollen in allen Dörfferen die Wachten und Patrouille in den Abwegen / Wälderen und Land-Straßen / ein jedes Dorff in seinem Bann / fleißig gehalten werden; die Wachter und Patrouillierer aber in ihren Montur Röcken / mit ihren Fusils, Bajonet und Degen / auch Kraut und Loth wohl versehen seyn... Solle zu denselbigen keine zu Junge und untaugliche Leuth gebraucht werden." (Siehe Anmerkung 41.)

Bettler, Landläufer, Strolche, Juden wurden ohne Gnade über die Grenze geführt und ihnen das Land verboten. Wurden sie wieder ertappt, so waren sie mit Ruten oder gar am Leben zu strafen.

Gewiß sehr drakonische Maßnahmen, aber sehr wirksam, denn die Pestgefahr wurde damit gebannt, allerdings nicht nur deswegen, sondern auch, weil alle übrigen Städte und Staaten ähnliche Maßnahmen ergriffen hatten und ein eventueller Seuchenherd sehr rasch und wirksam abgeschlossen wurde[42]).

Das radikalste Mittel in dieser Hinsicht war das Bando, mit dem wir uns im folgenden näher beschäftigen wollen.

Das Bando

Unter Bando versteht man die vollständige Sperrung des Handels und Verkehrs mit einer Stadt. Keine Waren aus dem betreffenden Ort werden eingelassen, nicht einmal, wenn sie die Quarantäne aushalten. Der Personenverkehr ist gänzlich gesperrt.

Diese Maßnahme ist, wie schon der Name andeutet, italienischen Ursprungs, wie denn überhaupt die ganze

[42]) Vergleiche in Anm. 30 angeführte Mandate.

Pestprophylaxe in Basel und anderswo auf italienische Vorbilder zurückgeht. Mailand und Venedig hatten durch strengste Maßnahmen die Pest in ihren Städten ausgerottet. Um aber die immer drohende Einschleppung zu verhindern, setzten sie sich mit den andern Ländern bezüglich der Prophylaxe ins Einvernehmen.

Mit der Eidgenossenschaft wurde im Jahre 1585 der Vertrag von Bellinzona geschlossen [43]). Darin wurde bestimmt, daß auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft die Bestimmungen über Quarantäne und Reinigung, sowie die übrigen Vorsichtsmaßregeln eingehalten würden. Zu diesem Zwecke sollten die Gemeinden eine taugliche und getreue Person zur Ueberwachung wählen, die aber wieder unter der Aufsicht eines Mailändischen Assistenten zu stehen hatte.

Das Bando mußte verhängt werden, wenn von zwei Seiten der Bericht eingegangen war, daß ein Ort infiziert sei.

Bei Pestverdacht bestand die Verpflichtung, die Agenten zu benachrichtigen. Es sollte dann eine Untersuchungskommission ihres Amtes walten, die den endgültigen Entscheid zu treffen hatte.

Ferner hatte Mailand das Recht, in Fluelen, Lugaris und Bellentz Commissäre zu halten. Diese überwachten den Gesundheitszustand in der Schweiz, berichteten nach Mailand, hatten die Pflicht, bei Pestverdacht die Alpenpässe zu sperren.

Von diesen ihm in dem Vertrag eingeräumten Rechten machte Mailand weitgehenden Gebrauch.

1594 teilt Mailand mit, in Basel herrsche die Pest, und es wurde deshalb strenge Kontrolle ausgeübt. Solche Mitteilungen finden wir häufig in den Akten, wie denn überhaupt die neuesten Pestnachrichten immer über Mailand in die Schweiz gelangten. Wie sich denn dieses auch nicht so sehr auf die Mitteilungen der Eidgenossen,

[43]) Vertrag von Bellinzona 1585, vergl. beigefügte Reproduktionen im Basl. Staatsarchiv Sanitätsakten Q, befindl. Original, s. Tafel.

CAPITVLATIONE
Co i Signori Suizzeri, intorno alle occorrenze della Sanità.

PRima, che in tempo di peſte nelle giuriſditioni d'eſſi Illuſtriſs. Signori, ſi habbiano da ſeruare le leggi, ordini, & Canoni di eſſo Stato, tanto nelle quarantene, & purgationi, quanto ne i giudicij, guardie, & cautele, conforme à i detti ordini in ſtampa, dati à detti Illuſtriſs. SS. Ambaſciatori, Per l'oſſeruanza de'quali in tal caſo le Communità doueranno eleggere perſone idonee, & fedeli, con che però vi poſſa ſopraintendere vn'aſſiſtente del Stato, ſe piacerà all'Illuſtriſs. Tribunale di mandarlo, & che eſſa Communità, doue occorrerà il male, l'habbia ad accettare, & darli chiarezza del tutto, à ſpeſe però di chi lo manderà, come ſi dirà più eſpreſſo à baſſo, Hauendo però ſempre riguardo al manco danno, & ſpeſe de i popoli all'arbitrio de i deputati, & di eſſo aſſiſtente.

Secondo, che con li dupplicati auiſi, che ſia infetto vn luogo, sì dell'vna, come dell'altra parte, ſi poſſa bandire eſſo luogo con ſuo territorio. Et ſe ſarà capo di Communità, doue ſi facciano mercati ordinarij, ſi poſſa bandire tutta eſſa Communità, Mà caſo, che in quel capo di Communità non ſi faceſſe mercato, non ſi poſſa bandire la Communità, mà ſolo il detto luogo infetto, con il ſuo territorio, con che però ſi habbia à leuar la ragione, ò altro officio, che in eſſo ſi trouaſſe, il quale poteſſe cauſare concorſo di perſone, & tali officij ſi poſſano

Reproduktion des Titelblattes des Vertrages von Bellinzona 1585 zwischen Mailand und den Eidgenossen.
Basler Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1

als vielmehr auf die ihrer „Correspondenten" genannten Kontrollorgane verließ, die in Deutschland, den Niederlanden, Oesterreich, Frankreich Pestnachrichten zu sammeln und dem „Tribunal della Sanità" in Mailand zu berichten hatten[44]). Dies teilte Luzern oder Uri die getroffenen Maßregeln mit, schickte auch eine Liste der bannisierten Städte, die dann von dort aus Basel, Zürich und den übrigen Eidgenossen übermittelt wurde[45]). Dabei vergaßen Luzern, Uri oder wer es gerade übermittelte, nie, hinzuzufügen und in dringendem Tone zu ermahnen, ja alle Vorsicht zu beobachten, damit nicht der Handel mit Italien gesperrt werde, woraus großer Schaden entstehe. Nicht die Gefahr der Pest an sich, sondern die Angst vor finanzieller Einbuße war es, die die Eidgenossen zur Einhaltung der mailändischen Vorschriften trieb.

[46]) Es schreibt Zürich am 8. Januar 1674: ...„Ihr zu möglichster Verhütung, daß solch übel nit etwan durch fromde Handwercklüth in lobl. Eydtgenossenschaft ynschlichen und dadurch dem gemeinen Handel und Wandel beschwärlicher abbruch geschehen thuye, die beste anstalt by Euch und den Eurigen verschaffen werdend, also sind wir auch glychen gestalten gesinnet hierby alle möglichste Wachbarkeit und Bewahrsame zu bestehen..."

Luzern und Uri waren peinlich genau im Befolgen der Befehle, sie standen ja auch unter direkter Kontrolle, während Basel sie lange Zeit sehr nachlässig handhabte.

---

[44]) Brief 8. Febr. 1667, Mailand via Zürich a. Basel, Staatsarchiv, Sanitätsakten Q.

[45]) Z. B. 1617, Brief: Bando über Paris (Mailand an Eidgenoss.).
1624, Brief: Bando über Amersa (Mailand an Eidgenoss.).
1624, Brief: Bando über Palermo (Mailand an Eidgenoss.).
1627, Brief: Bando über Niederlanden und später (Mailand an Eidgenoss.).

[46]) Brief Zürich an Basel, 8. Jan. 1674, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

Es ist dies durchaus verständlich, wenn man die weitverbreiteten Handelsbeziehungen Basels in Betracht zieht und die Tatsache, welcher Schaden aus jeder Bandoerklärung erwuchs. So verlangte Basel von sich aus höchst selten das Bando, sondern erst auf Drängen der Eidgenossen oder Mailands.

So wurden noch, wie aus einer Mitteilung Uris hervorgeht, im Januar 1667 Reisende ohne Pässe durchgelassen, die dann erst in Bellentz aufgehalten wurden. Uri teilt mit, daß von jetzt ab solche Leute bestraft würden[47]). Auch im Aufheben des Bando ging Basel schneller vor als andere Städte. Hob es doch 1667 das Bando über Frankfurt auf, obwohl sich Mailand dagegen erklärt hatte und die übrigen Eidgenossen sich abwartend verhielten[48]). Wie berechtigt deren Vorsicht war, sehen wir nur zu gut, da wenige Monate später in Basel die Pest anfing.

Die ganze Zeit über hielt aber Mailand die Eidgenossen und Basel sehr gut auf dem Laufenden über das Fortschreiten der Pest. Es sandte fast wöchentlich neue Listen bandisierter Städte und ermahnte immer wieder zur Vorsicht.

So teilt es mit, daß, wenn Leute aus verdächtigen Orten durchgelassen würden, alle Orte, durch welche sie passiert, als verdächtig gälten und bandisiert würden.

Wie vorsichtig Mailand war, ersieht man daraus, daß es Straßburg am 2. Dezember 1665 bandisierte[49]) — worüber sich dieses bitter beklagte — während die Pest in der Umgegend Straßburgs erst ein Jahr später, im Januar 1667, auftrat. Basel scheint aber das Bando nicht befolgt zu haben, sonst könnte Straßburg am 15.

---

[47]) Brief Uri an Basel, 2. Jan. 1667, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[48]) Briefe Zürich an Basel, 26. April 1667, 7. Mai 1667, Brief Zürich an Basel, 22. Juli 1667 (Copie-Schreiben Mailand an Zürich), Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[49]) Brief Straßburg an Basel, 5. Januar 1666 und Beilage Copie-Schreiben Mailand-Straßburg, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

Februar 1667 nicht schreiben, es bäte um Aeusserung Basels wegen Besuchs der Frankfurter Messe, damit man gemeinsam vorgehen könnte [50]).

Neben Mailand spielten bei Verhängung des Bando für Basel auch eine Rolle: der französische Kommandant in Breisach, der Markgraf von Baden und die Eidgenossen, in zweiter Linie die Kaiserliche Regierung zu Innsbruck und die Regierung zu München.

Sperrte der Kommandant zu Breisach den Paß, so war damit der Verkehr mit Straßburg, mit dem Basel in sehr engen Handelsbeziehungen stand, wie auch der mit Montbéliard, Besançon u. a. unterbunden. Ob diese Städte auch Basel für unverdächtig halten mochten, wenn Breisach den Paß sperrte, war alles unterbunden. Beim folgenden Abschnitt über die Liberierung werden wir näher auf den diesbezüglichen Briefwechsel eingehen.

Der Markgraf von Baden war anno 1667 der erste, der das Bando über Basel verhängte (am 9. September 1667) [51]). Bei Strafe an Gut und Leben verbot er seinen Untertanen, mit Basel zu verkehren. Die Markgräfler legten ihre Früchte und Waren auf freiem Felde nieder oder an der Schranke beim Neuen Haus oder Spalentor und zogen sich dann zurück. Die Basler holten die Sachen ab, warfen das Geld dafür in einen Topf voll Wasser, dieses wurde nachher gekocht und erst dann das Geld herausgenommen [52]).

Dem Beispiele des Markgrafen folgend verhängen auch die andern Nachbarn Basels das Bando: Der Bischof von Basel am 28. September, Liestal am 10. Oktober, Rheinfelden am 22. Oktober, Straßburg bezw. Breisach am 4. November. Die Eidgenossen beschließen auf der Konferenz zu Bremgarten im November 1667,

[50]) Brief Straßburg an Basel, 15. Febr. 1667, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[51]) Brief Markgraf v. Baden an Basel, 9. Sept. 1667, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[52]) Buxtorf-Falckeisen, Basler Stadt- und Landgeschichten.

jeden Verkehr mit Basel aufzuheben, doch sollen dringliche Briefe befördert werden unter den in Italien gebräuchlichen Vorsichtsmaßregeln [53]).

Wir finden lange Zeit bei den Eidgenossen kein gemeinsames Vorgehen. Vielleicht weil die aus Mailand kommenden Befehle unbedingte Gültigkeit für alle hatten und aus ureigenstem Interesse befolgt wurden, um nicht selber bandisiert zu werden.

Die Konferenz zu Bremgarten ist der erste Versuch gemeinsamen Vorgehens.

Die Liberierung

Basel hatte natürlich das Interesse, möglichst schnell liberiert zu werden, und so finden wir schon am 3. März 1668 ein Antwortschreiben Frankfurts auf das Gesuch Basels um Aufhebung des Bando. Dieses bedauert, von sich aus nicht liberieren zu können, es müsse sich ins Einvernehmen mit andern Orten setzen. Im gleichen Sinne schreibt der Bischof von Basel am 7. März. Der Kommissär in Fluelen schreibt am 20. Mai dringend, es sei noch keine Möglichkeit, den Bann aufzuheben. Es müsse zuerst „aller blunder in angesteckten Häuszern gereiniget, die an der Seuch krankliegenden absunderlich in ein Lazzaretto verschafft" werden und selbige nach ihrer Genesung eine Quarantäne von vierzig Tagen durchmachen [54]).

Am 25. Mai 1668 haben wir ein Attest der Basler Aerzte, daß sie in der Stadt keine neuen Pestkranken gesehen hätten [55]). Als Folge davon hebt als erster der

---

[53]) Briefe 28. Sept., 10. Okt., 22. Okt., 4. Nov. 1667, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[54]) Brief Frankfurt an Basel, 3. März 1668, Brief Bischof v. Basel an Basel, 7. März 1668, Brief Pestkommissar in Fluelen an Basel, 20. Mai 1668, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[55]) 25. Mai 1668, Attest der Aerzte, Sanitätsakten Q 1.

Markgraf von Baden die Sperre auf und gratuliert zur Befreiung der Stadt[56]). Es herrscht aber noch strenge Kontrolle. Gesundheitsscheine und Quarantäne werden verlangt. Die endgültige Liberierung erfolgt erst am 11. Februar 1669. Es folgt Heidelberg, das alle Straßen der churfürstlichen Pfalz am 26. Juni 1668 freigibt. Von den Eidgenossen hebt als erste Stadt Genf das Bando auf (2. Juni 1668)[57]). Die übrigen verhalten sich noch abwartend. Zürich teilt mit (1. August 1668), es habe die Bitte um Liberierung Luzern mitgeteilt, zwecks Beschlußfassung. Immer wieder sendet Basel Schreiben um Schreiben an die Städte mit der Bitte um Aufhebung des Bando; Erfolg hat es aber erst, als es das Attest der Aerzte, Wundärzte, Bader, vom 29. Dezember 1668 beilegen kann, in dem versichert wird, daß sie in Basel seit vier Wochen keinen Pestkranken mehr gesehen hätten. Da löst auch Zürich am 6. Januar 1669 das Bando, obwohl auf Ende Januar eine Konferenz der Eidgenossen in Langenthal anberaumt war, um über die Liberierung Beschluß zu fassen. Diese verlief im übrigen resultatlos, sodaß wieder nach eigenem freien Ermessen liberiert wurde (Bern teilt dies mit am 11. Januar 1669)[58]):

Luzern und Uri würden gern liberieren, getrauen sich aber nicht und senden die Bitten Basels nach Mailand weiter, um von dort Instruktionen zu bekommen[59]). Auch der Bischof von Basel und Solothurn will lieber noch warten und sich mit andern in Verbindung setzen (1.

---

[56]) Brief Markgraf v. Baden an Basel, 29. Mai 1668, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[57]) Brief Markgraf v. Baden an Basel, 29. Mai 1668, Brief Heidelberg an Basel, 11. Febr. 1669, Brief Genf an Basel, 2. Juni 1668, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[58]) Briefe Zürich an Basel, 1. August 1668, 6. Jan. 1669, Brief Bern an Basel, 11. Jan. 1669, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[59]) Brief Luzern an Basel, 18. Jan. 1669, Brief Uri an Basel, 19. Jan. 1669, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

Februar 1669)[60]. Ebenso Freyburg: Der Entscheid hänge höheren Ortes ab, sie selbst würden gern liberieren[61].

So herrschte unter den Eidgenossen große Unschlüssigkeit über das, was man tun sollte. An sich hätten ja alle gern liberiert, fürchteten aber Mailand.

Wie schon dargelegt, beherrschte der Kgl. französische Intendant zu Breisach den Handel mit Frankreich. So teilt Mülhausen am 14. Januar mit[62], es öffne den Paß gerne, müsse sich aber nach Frankreich richten, da ihm sonst die Lebensmittel gesperrt würden, es wolle sich aber beim Kgl. Intendanten in Breisach für Basel verwenden. Dieser verhielt sich sehr ablehnend, obwohl auch Straßburg die Oeffnung verlangte. Im gleichen Sinne wurde dort Solothurn vorstellig[63]. Schließlich schreiben die Eidgenossen gemeinsam an Colbert (den Intendanten) und verlangen dringend die Oeffnung des Elsaßes[64].

Ebenso schreiben sie nach Mailand und ersuchen um Oeffnung des Passes (7. März)[65].

Der Kommissär in Flüelen unterstützte die Bitte und so hofften sie auf Erfolg. Doch schon bevor die mailändische Bewilligung eintraf, liberierten Uri und Luzern.

---

[60]) Brief Bischof v. Basel an Basel, 1. Febr. 1669, Brief Solothurn an Basel, 1. Febr. 1669, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.
Solothurn an Basel: „... wären demnach für uns selbsten ganz willig und geneigt Euch den freien Zugang in unsere Landt und Pottmäßigkeit von nun an unbehinderlich zu gestatten... wenn nit von des gemeinen Interesses wegen notwendig wäre, den sonsens von anderen benachbarten Orten besonders einzuholen..."

[61]) Brief 21. Jan. 1669, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[62]) Brief 14. Jan. 1669, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[63]) Brief Solothurn an Basel, 11. Febr. 1669, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[64]) Brief Luzern an Basel, 22. Febr. 1669, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[65]) Brief Zürich an Basel, 7. März 1669, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

Auch an Frankfurt hatte Basel das Gesuch gestellt. Dieses antwortete, es stehe mit der Kaiserlichen Regierung in Innsbruck und der Regierung in München in wöchentlicher Verbindung wegen der Pest. Diese empfehlen aber höchste Behutsamkeit, daher möge man sich gedulden und ein direktes Gesuch nach München und Innsbruck senden. Basel und Zürich seien zwar pestfrei, doch sei die Umgebung noch verseucht, außerdem habe Mailand das Bando noch nicht aufgehoben, daher sei es noch nicht möglich, das Bando zu „laxieren" (2. März 1669)[66].

Auch Rheinfelden stand unter den Befehlen der Oesterreichischen Regierung. Wegen der Nähe Basels und der dadurch bedingten erhöhten Infektionsgefahr ist es verständlich, daß es, trotz aller Gesuche Basels, lange den Durchpaß sperrte.

Rheinfelden

Anfänglich ist es mit der Kontrolle nicht so streng. Am 22. Oktober teilt es mit, daß Waren, die auf der Schützenmatte aufgeladen würden, gerne passieren dürften, daß aber Zürich und Schaffhausen jeden Verkehr gesperrt hätten[67].

Gleichzeitig ersucht es den Rat von Basel, dahin zu wirken, daß niemand aus Basel auf Rheinfelder Gebiet komme.

Im Juni 1868 ersuchte Basel um Liberierung; es wurde ihm am 14. Juni 1668 geantwortet, die Amtsleute von Rheinfelden könnten von sich aus nicht öffnen, sie hätten das Gesuch nach Innsbruck weitergeleitet.

Im Juli 1668: Rheinfelden könne noch nicht öffnen, es müsse den Entscheid der Eidgenossen abwarten, da es sonst bandisiert werde. Vorläufig herrsche noch

[66]) Brief Frankfurt an Basel, 2. März 1669, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

[67]) Brief Rheinfelden an Basel, 22. Okt. 1669, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

strenge Sperre. Wenn nach Säuberung der Häuser während vierzig Tagen keine Pest mehr auftrete, werde liberiert.

8. August. Rheinfelden verwahrt sich energisch gegen das Verkaufen von Mobiliar und Kleidern aus Basel auf Rheinfelder Gebiet, da dadurch die Krankheit verschleppt werde.

Am 31. Januar 1669 lehnt Rheinfelden die Liberierung ab. Erst am 22. April hebt die Kaiserliche Regierung das Bando auf und damit auch Rheinfelden. Vorhergehend hatte Innsbruck insofern eine Erleichterung eintreten lassen, als es die Quarantäne für Personen auf 8—10 Tage herabsetzte. Am 22. April öffnet die Kaiserliche Regierung.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß, so schnell man mit der Verhängung des Bando war, so bedachtsam man es wieder löste. Und dann nicht gleich vollkommen, sondern stufenweise, indem zuerst der Personenverkehr mit Quarantäne gestattet wurde und dann ein beschränkter Warenverkehr. So verlangte noch 1671 Mailand die Quarantäne für Waren, die Basel passiert hatten.

So schreibt Luzern am 11. März 1671 [68]): „... daß die Niederländischen Kaufmannsgüter, so durch Eure Stadt spediert werden, annoch zur Haltung der Quarantäne angehalten werdent... daß diese Güter aber, wenn sie nicht durch Eure Stadt passieren... admittiert werden". Dadurch der Handel großen Schaden leide, sodaß sie beim Tribunal della Sanità in Mailand vorstellig geworden seien, daß diese Vorschrift aufgehoben werde. Es hoffe auf Erfolg.

Es scheint aber, daß Mailand recht hatte, der Basler Kontrolle nicht allzu sehr zu trauen, denn noch 1680, als ganz Deutschland verseucht war und strengstes Bando herrschte, laufen Klagen von Uri und Bellinzona ein, daß entweder gar keine Feden vorhanden seien

[68]) Alle zitierten Briefe im Basler Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1 befindlich.

oder nachlässig ausgestellt, ohne Signalement, wie Haar, Statur, Kleider, usw. Uri droht, diese Leute zu bestrafen, Mailand mit der Bandisierung aller durchpassierten Orte.

Bestimmte Sachen hielt man für besonders infektionsverdächtig, wie Wolle, Federn usw. und sperrte zeitweilig den Handel mit diesen Waren ganz. Zürich berichtet am 16. November 1680[69]: „...sind aber mithin glaubwürdig benachrichtigt, als ob in Eurer Statt Wullen, Federn, Meißner Tücher und ander verdächtige Ware, denen bis anhero der Transit nicht gestattet worden, eingelassen werden... und stellen die bedenklichen Konsequenzen anheimb... mit Ersuchen, Ihr solche admission gäntzlich umb gemeine Sicherheit nicht gestatten..."

Basel leitete sofort eine Untersuchung ein. Der Bericht der damit beauftragten Sanitätsräte lautet wie folgt: „...und anfangs von keinen anderen Meißnischen Tüchern nichts in Erfahrung bringen mögen, als diejenigen auf Bewilligung hineingelassen worden... nachdem durch beglaubte attestata erwiesen, daß solche von ohnverdachtigen Orten abgegangen, auch zu Nürnberg und Schaffhausen passiert seyen[70]."

Zürich ersucht in seiner Antwort, den Handel mit Wolle, Federn, Tüchern ganz zu sperren, und Basel beschließt deshalb: „Das Federn, Meißner Tücher, Wullen aus Böhmen und dergl. überhaupt nicht mehr eingelassen werden sollen, diejenigen jedoch, die schon vor der Stadt seien, auf dem Schützenhaus gelagert werden können". Auf Wunsch Zürichs wird auch die Wolle, die in der Gegend um Frankfurt geschoren, desgleichen die im Elsaß und an anderen bekannten Orten gepackte, verboten, da man nie wissen könne, von wo diese Sachen an die gesunden Orte gelangt seien.

[69]) Brief 16. Nov. 1680, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.
[70]) Protokoll der Basler Sanitätskommission, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

Wenn wir all die Schwierigkeiten betrachten, die einer Stadt aus dem Pestverdacht erwuchsen, so versteht man sehr wohl, daß jedem Fall übler Nachrede sofort nachgegangen wurde. Basel hatte sich beim Bischof von Basel im Januar 1669 beschwert[71]), ein gewisser Wilhelm Bartel habe die Stadt verleumdet. Dieser antwortet: „Hab ich mit sonderbarer Herzbestürzung vernommen... das seit letzter erteilter attestation (der Aerzte) wiederumb vier Häuser in Basel mit der Contagion von neuem angesteckt seien... ausgestoßen habe".

Am 10. November 1679[72]) bedankt sich Straßburg dafür, daß Basel übler Nachrede entgegengetreten sei und bittet gleichzeitig, es auch weiterhin zu tun. Ein Beweis, wie sehr jede Stadt auf den Ruf „guter Luft" bedacht war.

B) Maßnahmen gegen die Pest innerhalb der Stadt

Hier wollen wir zuerst die Maßnahmen betrachten, die das Privatleben der Bürger betreffen. Sogenannte Traktate, Vorschriften von Aerzten, wie man sich in Pestzeiten verhalten soll, finden wir früh. In allen Arzneibüchern gibt es Rezepte für Praeservativa und Heilmittel. Wir entnehmen sie einem alten, um 1450 in Basel gedruckten Traktat, außerdem einem handschriftlichen Arzneibuch, das mir von Dr. Major, Hist. Museum, freundlichst zur Verfügung gestellt wurde und einem weiteren um 1410 gedruckten Arzneibuch (auf der Univ.

[71]) Siehe Anmerkung 72.

[72]) Brief Budoff von Basel an Stadt Basel, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1 befindlich.

Bibl. befindlich), ferner späteren Erlassen des Basler Rates von 1564, 1610 und später[73]).

Die Kontagiosität der Pest war erkannt. Ein Schreiben des Rates aus dem Jahre 1633 mag dies illustrieren.

„... Wie daß allerlei Soldaten, und sonst elendiglich Vertriebene, mit ihrem leidigen Kram ohne Scheu in die Stadt eingelassen, darin beherbergt und unterhalten werden, die da durch ihr unordentliches Verhalten im Essen und Trinken, fürnehmlichen wegen der äußersten Hungersnot, Mangel gesunder Viktualien usw., nicht nur grobes unreines Geblüt, sondern auch eine gänzliche Fäule und Verderbnis aller Feuchtigkeiten, in welche sampt vielen anderen Krankheiten das pestiletzische Gift gar gern einschleicht, item selbs verursachen. Sie korrumpieren neben ihren Wohnungen auch die gemeinen Ort, in welchen gemeine Versammlungen angestellt werden, mit ihrem unleidenlichen Gestank, Wust und Unrat, und zugleich wird die Luft infiziert, das hinaus erwachsende Gift propagiert, per contagium auf die Vermöglichen und Gesunden, ja in die ganze Stadt“ [74]).

Man hielt die Luft für vergiftet, sie sei die Ueberträgerin der Krankheit, eine Annahme, die gar nicht so lächerlich ist, wie Dr. Albrecht Burckhardt erklärt, wenn man bedenkt, daß es bei der Influenzaepidemie

---

[73]) Traktat um 1450 gedruckt, im Besitz von Dr. Major, Hist. Museum, Basel.

Arzneibuch, im Besitz von Dr. Major, Hist. Museum, Basel

Taranta, Veloscus de, „de epidemia et peste, 1410 (Basel Univ. Bibliothek).

„Kurzer aber notwendiger u. nützlicher Bericht, wie vermittelst Göttlicher Gnad / man sich vor der Pestilentz hüten und bewahren, auch so man damit behaftet / wiederumb curieren möge“ auß sonderen befehl Herren Burgermeisters und eines Ehrsamen Weysen Raths / loblicher Statt Basel / von einer Ehrwürdigen Fakultät der Medizin / hoher Schul daselbsten / christlicher getreuer wolmeynung / Armen und Reichen zum besten angestellet / und auf gegenwärtige Zeiten gerichtet.“ 1564, 1610, 1629, 1667. Mandatensammlung I, Staatsarchiv.

[74]) Dokument 1633, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

in den neunziger Jahren großer Mühe bedurfte, Aerzte und Laien darüber aufzuklären, daß das Leiden nicht durch den Wind übertragen werde![75]).

„Pestilentz ist eyn gache Kranckheyt, ein gewöhnlich tödlich / von wege eines verporgenen giffts, so us de lufft in den menschen kumpt, und das natürlich temperament der geyste des hertzen und werme / in denen das Leben offenthalten wird / zerstört und von sine wesen bringt“ [76]).

Aus der Erde und dem Wasser steigen Dünste auf, verbreiten sich, sodaß die Luft zu faulen anfängt. Dann entstehen böse Nebel, die wieder in die Erde eindringen, diese vergiften, sodaß die daraus wachsenden Früchte schädlich sind.

Daher die Vorschrift, in den Wohnungen die Fenster geschlossen zu halten, daß wohl das Licht eindringen möge, nicht die vergiftete Luft. Man sollte auch nur Fenster gen Westen öffnen, da dann die Gefahr am geringsten sei. In Häusern mit schlechter Luft sterbe man schneller, deshalb sei diese durch Räuchern zu reinigen. Auch solle man in den Häusern, wenn möglich, nicht die oberen, sondern die unten gelegenen Zimmer bewohnen, da die vergiftete Luft eher zu den erstgenannten gelange.

Als weiteres „Präservativ-Mittel“ wurde das Einhalten einer Diät empfohlen.

„Man solle sich in Essen und Trinken wohl halten, auf daß der Leib nicht mit bösem Ueberfluß, Feuchtigkeiten und Dünsten erfüllt werde, und also das Gift der Pestilenz, nicht anders als ein Zundel das Feuer an sich nehme.“

Man soll nicht von den gewohnten Speisen abweichen. Doch sind zu vermeiden: Pfifferlinge, Morcheln, Hirtzenbrunst und ähnliche „Schwämme der Erden“.

---

[75]) Burckhardt, Albr. „Demographie u. Epidemiologie der Stadt Basel“.

[76]) Taranta, Veloseus de „de Epidemia et peste“ (Basl. Univ. Bibl.).

Ebenso Hülsengemüse, rohes Obst und andere wasserreiche Früchte, die in Pestilenzzeit gewachsen sind: Pfirsiche, Gurken, Melonen, Pflaumen etc. Ochsen- und Schweinefleisch ist nicht zu empfehlen, dagegen Schaffleisch sehr anzuraten, weil es mehr Säure habe und deswegen gegen die Pest helfe. Auch die Milch sei zu meiden, da sie sich zu schnell verändere. Früchte sollten vor Genuß gekocht werden, „damit das Feuer das Gift verzehre." (Siehe Anm. 73, Mandat 1610.)

Die Speisen sollen mit Zusätzen, die das Herz stärken und dem Gift Widerstand leisten sollen, zubereitet werden. Solche Mittel sind: Pomeranzen, Sauerampfer, Burretsch, Ochsenzungen, Salbei, Zwiebel, Knoblauch, Johannisbeeren, Zimmt, Essig u. a. m.

Vor zu viel Essen und Trinken wird gewarnt, aber auch nicht Hunger und Durst leiden; am besten: wenig auf einmal zu sich nehmen, aber öfters, mit Lust anfangen und aufhören. — Da die Seuche gern kräftige junge Leute befiel, glaubte man, der Ueberfluß an „Säften" sei schuld daran. Deshalb muß der Leib von überflüssiger Feuchtigkeit befreit werden. Aderlassen, Schröpfen, Purgieren, harntreibende Mittel, Baden und Schwitzen wird empfohlen.

Doch sei wohl Aderlassen ohne Zustimmung eines Arztes zu unterlassen, ebenso sei starkes Schweißbaden sehr gefährlich. Auch allzu drastisch wirkende Abführmittel seien zu vermeiden, „sondern mit ringen und sanften Mitteln der Leib wohl kann sauber und vor Fäulung bewahrt werden."

Als Rezept wird angegeben:

Rp.

Aloes, des besten und saubersten	ein quintlein
Rhabarbaren Agarici oder Lerchenschwamm Myrrhen auserlesen	je ein quintlein

Zitwen Enzian Saffran	}	jedes je scrupel

M. f. pulv. (Anm. 73, Mandat 1610.)

Mäßige Uebung und Bewegung des Leibes sei gut zur Stärkung der natürlichen Wärme und Austreibung überflüssiger Feuchtigkeit. Aber hüten soll man sich, daß durch übermäßig starke Leibesübung das Geblüt nicht angezündet werde. Durch Schwitzen würden die Poren geöffnet, dadurch der Luft und dem Gift leichter Zutritt verschafft. Schnelles Laufen lasse die Lungen heftiger arbeiten und dort das Gift eindringen. Daher soll man nicht direkt nach dem Baden ins Freie gehen. Im Badewasser soll sich ein Aufguß von Kamillen, Isopen, Basiliten u. a. Kräutern befinden. Sobald die Hitze des Bades im Körper etwas nachgelassen habe, Rosenwasser mit Kampfer und Essig mischen, damit Hände, Stirn, Mund, Nase und Hals befeuchten, worauf man sich getrost ins Freie begeben darf.

Sonst soll man überhaupt viel im Haus bleiben, ein eingezogenes Leben führen.

Sogar für den Coitus werden Vorschriften gemacht. Er schwäche den Körper und mache ihn für die Krankheit aufnahmefähig. Daher empfehle man gänzliche Abstinenz oder große Mäßigkeit. Vor allem sollte er in regelmäßigen Intervallen ausgeübt werden (Taranta, „de epidemia et peste").

Tanzen und anderes heidnisches Springen wird untersagt, die Spielleute und die Tanzenden um 2 Schilling gebüßt und im Uebertretungsfall der Wirt mit 50 Schilling.

Das Schlafzimmer soll geräumig und luftig sein, doch die Fenster wohl verwahrt. Nichts Stinkendes oder Faulendes soll sich im Zimmer befinden, wie Harnschüsseln oder Kot. Außerdem soll es öfters ausgeräuchert werden.

„Ein Rezept für Rauchkertzlein:

Rp.

Benzoin Styrac calam Ladani	jedes je quintlein
Weyrauch Myrrhen	jedes je quintlein
Angeliken Wurzel	je scrupul
Weckholder Beeren Negelein	jedes je quintlein

Kohlen von Weyden, Linden oder Weckholderholz, so viel als des Pulvers, oder zweimal soviel, so man länger daran haben will. Solches alles soll ebener-maßen mit Gummi-Traganth in Rosenwasser geweicht, zu Kertzlinen gemacht werden."

Dieser Rauch sollte auch eingeatmet werden.

Des weitern sei wichtig die Vermeidung aller großen Affekte, Zorn, Schrecken, Furcht, Traurigkeit, welche das Herz schwächen und das Gift leichter aufnehmen lassen.

„Aber gebührlicher und ziemlicher Freud soll man sich befleißen, wann solche Seuchten regieren."

Auch innerlichen Mitteln wurde große Wirkung zur Verhütung der Infektion zugeschrieben. Man verordnete Latwergen, Wasser, Pulver, Täfelin. Ein Rezept für ein Pulver mag folgen.

„Rp.

Angeliken Meister Zitwen	Wurzel
Angelikensamen	
Wachholderbeeren	
Rautenblätter	

Bolus, den saubersten und besten, in Zitronensaft gebeizt und wieder gedörrt

Tormentillen Eber Schwalmen Pimpinellen Teufelsabbiß	Wurzeln
Baldrian Diptamin	Wurzeln
Sauerampfer Citronen	Samen geschellet
Limonen oder Pomerantzen Cardobenedikten	Samen geschellet
Lorbeer Cardobenedikten	Blätter
Saffran Hirselhorn gebrennt	j. j. Quintlin
Laugen-Pfeffer Muskatbluest Opium	j. j. Quintlin

M. f. pulv.
Jeden Morgen ein Quintlin."

In Wein gelöst ist dies das von Platter erwähnte Aqua Theriaca.

Dieses Rezept war jedoch nur für Reiche. Den Armen wurde empfohlen, ein altbewährtes Rezept machen zu lassen, bestehend aus:

20 Nußkernen, 15 Feigen, 2 Löffel Weckholderbeeren, etliche Blätter Rauten, mit Rosenessig und Honig gestoßen und angemacht, jeden Morgen in der Größe einer Muskatnuß.

Mußte ein infizierter Ort besucht werden, so soll man sich durch im Munde behaltene Angeliken, Zitwen, Rauten, Wachholderbeeren schützen. Auch allerhand Riechmittel werden angewendet:

„Knöpflein von Eschen oder Weckholderholz gedreht und durchlöchert, darin ein Schwämmlein, in Essig und Rautensaft getunkt, darunter ein wenig Angelika Wurzel, Campher und Saffran, daran soll man fleißig riechen." Außerdem seien parfümierte Handschuhe und Mützen sehr nützlich, auch der sog. „Bysam-Apfel" — zum Riechen — wurde sehr geschätzt. Er bestand aus ähnlichen Ingredienzien wie das Praeservativ-Pulver (Mandat 1610, s. Anm. 73).

Auf der Brust wurden Amulette getragen, ferner sog. Hertzsäcklein.

Rp. für Hertzsäcklein

Iriß Wurtzen, der wohlriechenden,	j. quintl.
Angeliken Wurzel,	je quintl.
Zitwen	„
Gelben Sandel	„
Calmus	„
Zimmet, des besten	„
Zitronen	„
rote Rosen	„
Nägelein	„
Muskatnuß	je scrupul.
Storax calam	„

„Bysam soviel man will. Den Weibern kann man denselben gar auslassen. Dieses alles zusammen gepulvert. Von welchem Pulver, sovil zu einem Hertzsäcklein nötig sein wird, in ein doppelt zusammengelegten Zundel soll vernähet, und also Hertzsäcklein daraus gemacht werden, in Gestalt eines Herzens oder Schilds."

Zum Schlusse dieses Abschnitts mag noch ein Blick auf die Medikation und die dabei maßgebenden Erwägungen geworfen werden.

War ein Mensch erkrankt, so sollte er dies nicht verheimlichen, sondern sofort Pflege aufsuchen. Da man annahm, daß sich das Gift besonders auf das Herz lege, so wurden Mittel verordnet, die das „Gift vom Herzen

treiben". Als solche galten: Salienus und Bolus armenicosus und Theriax, aqua acetosa, „quia constringit vias cordis, ut fumes non ad ea attingat, exsiccat cors." Kampfer dagegen, der auch verordnet wurde, galt als Fieber herabsetzend (Anm. 73).

Denn dieses zu brechen, war nach der Herzstärkung die zweite Sorge der Pestärzte. Man gab Mithridat, mit Zitronen- oder Limonensaft „quia ista contrariantur veneno", Tormentillenwurzel mit Essig genommen „dissicat sine calefactione". Auch Samen von Zitronen und Limonen sollten mit Essigsirup zusammen genommen werden.

Die Verdauung wurde, wie schon erwähnt, durch Aloe-Pillen gefördert. Der Magen wurde durch ein aqua rosacea gestärkt (Anm. 73).

Die Beulen oder Bubonen wurden geöffnet und Pflaster aufgelegt, die aus Sauerteig, Feigen und Theriak, gestoßen und vermengt, bestanden; die Bubonen galten für sehr gefährlich, wenn sie eine dunkle, schwärzliche Farbe annahmen, für weniger bedenklich, wenn sie mehr rosa-rot aussahen.

Da man der Ansicht war, daß alle diese Mittel das Gift vom Herzen in die Extremitäten trieben, so sollte dort der Aderlaß erfolgen. Bei Bubonen der Achselhöhle erfolgte er an der mittleren Armvene derselben Seite, aber nicht immer. Bei bestimmter Konstellation der Gestirne — auch die Jahreszeit wurde berücksichtigt — hatte der Aderlaß auf der andern Seite zu erfolgen. Für besonders bedenklich galt er im Herbst, der Zeit der großen Temperaturunterschiede, ferner auch während der großen Sommerhitze.

Um zu erfahren, ob ein Kranker sterben würde oder aufkomme, galt als untrügliche Probe folgendes: In den Harn des Kranken wurde ein Tröpfchen Frauenmilch geschüttet. Blieb der Tropfen oben, genas er binnen 24 Stunden, schwebte der Tropfen, genas er

auch, aber erst später, sank er aber zu Boden, war der Tod gewiß (Taranta, de epidemia et peste).

Auch das Tragen von Amuletten wurde für sehr wirksam gehalten. Gewöhnlich stellten sie ein Antoniuskreuz dar. Drei im historischen Museum Basel befindliche Amulette wurden auf beiliegender Tafel S. 56 reproduziert.

Es bleibt zu bemerken, daß alle die vorstehend angeführten Mittel natürlich nicht erst im 17. Jahrhundert angewendet wurden, sondern dies die Maßnahmen waren, die am allerfrühesten, schon in der Zeit des schwarzen Todes, zur Anwendung kamen und in der Folgezeit weiter vervollkommnet wurden und dem Beobachtungsvermögen und den daraus gezogenen Folgerungen der damaligen Aerzte ein ehrendes Zeugnis ausstellen, besonders wenn man bedenkt, in welcher Stagnation und welchem Verfall sich die Medizin damals befand.

Die Kranken sind isoliert zu halten. In den Häusern sollen sie in die obern Räume verbracht werden. Diese sind fleißig zu räuchern. Die Angehörigen sollen, soviel als es die christliche Nächstenliebe zuläßt, Besuche vermeiden. Kot und Harn ist in rinnendes Wasser zu schütten, die Gefäße gut zu säubern, die Abortdeckel geschlossen zu halten, damit die Luft nicht vergiftet werde.

Beim Reden mit den Kranken soll man das Gesicht abwenden, um nicht die giftige ausgeatmete Luft einzuatmen, ferner fleißig an einem in Essig getauchten Tüchlein riechen. Besonders aber recht häufig die Hände in Essigwasser waschen, was als ein ausgezeichnetes Mittel galt.

Um sich gegen die „schlechte Luft" bezw. Ansteckung zu schützen, trugen die Aerzte Ueberkleider und Handschuhe. Der Schnabel diente dazu, Räucheringredienzien aufzunehmen, mit dem Stock wurden die Toten berührt. (Siehe Tafel S. 55), Anm. 76b.

76b) Dr. Peters „der Arzt in der deutschen Vergangenheit".

Bildnis des Arztes und Professors Dr. Theodor Zwinger II. (1658-1724). Links in Pestkleidung, rechts in gewöhnlicher Tracht. Nach einem Oelbild auf Kupfer im Historischen Museum in Basel befindlich (sig. 1908. 45)

Pestamulette aus dem Historischen Museum Basel (nat. Größe).
Mitte oben: 16. Jahrhundert, Silbervergoldet. (1905. 250).
Links unten: Silber, Dat. 1556. (1905. 259).
Rechts unten: Silber 15. Jahrhundert. (1920. 462)

Ist der Kranke gestorben, so muß er binnen 24 Stunden begraben werden. Der Tote galt für viel ansteckender als der Lebende. Sein Gesicht war mit einem in Essig getauchten Tüchlein zu bedecken, welches erneuert werden mußte, wenn er in den Sarg gelegt wurde.

Die Leichenpredigt wurde in der Kirche des Quartiers, in dem der Kranke wohnte, gehalten. Das Abdanken im Totenhaus, ferner die Trauerbesuche der Weiber werden untersagt, auch das Anheften von Kränzen und Trauertüchern. Es darf nur auf der Straße kondoliert werden[77]).

Nach der Epidemie 1609/11 werden auch, nach italienischem Vorbild, Pestlazarette eingerichtet, vorerst nur für die Kranken. 1669 verlangte Mailand in einem Brief ein Lazarett für die Kranken, ein anderes für die Verdächtigen (Angehörige von Kranken).

Der Rat von Basel ließ am 10. Oktober 1628 von der Medizinischen Fakultät eine Ordnung ausarbeiten:

Sobald ein Krankheitsfall gemeldet wird, sollen Wundärzte und Scherer den Kranken untersuchen, damit die Pestkranken sicher festgestellt werden können.

Diese in das Spital zu bringen wird für gefährlich und unangebracht gehalten, da es zu nah „bey den Knaben und Maidlis allgemeinem Huus“[78]).

Dadurch ferner, daß am Tag den Armen, die damals auch im Spital untergebracht waren, Almosen gegeben wurden, da diese in der ganzen Stadt bettelten, könnte die Seuche leicht verbreitet werden.

Die Kranken sollten vielmehr „an ein einödes, und von anderen Wohnungen abgesondertes Ort hingeführt und daselbst curiert werden, als da sind das Siechenhaus bei St. Jakob, das Pilgerhaus auf dem Kohlenberg, so den Jakobsbrüdern vor vielen Jahren gewidmet gewesen. Oder ein Kloster, das von Leuten abgelegen

---

[77]) 14. Sept. 1667, Mandat, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.
[78]) 10. Okt. 1628, Mandat, Basl. Staatsarchiv, Sanitätsakten Q 1.

und „Komblichkeit“ deß Brunn und rinnenden Wassers in der Nähe hat“ (s. Anm. 78).

Die Aerzte hatten die Pflicht, neben ihrer gewöhnlichen Praxis auch die Armen fleißig zu besuchen — gratis — und darüber zu wachen, daß die Arzneien in der Spitalapotheke recht und ordentlich bereitet würden.

Die Pflege der Kranken sollte durch besonders dazu bestelltes Pflegepersonal erfolgen, das auch unter Aufsicht des Arztes stand. Diese bestellten Pfleger mußten sich von den übrigen Leuten abgesondert halten. Der Besuch der Samstags- und Sonntagspredigten war ihnen untersagt, ebenso der Fischmarkt und die Metzg und Wirtshäuser, kurz alle Orte, wo Versammlungen stattfanden. Ihre etwaigen Einkäufe sollten sie durch andere Personen tätigen. Dafür erhielten sie 9 Batzen Lohn täglich, bei einer Arbeitszeit von 7—11 und 1—6. Starb der Kranke, so hatte der Pfleger das Recht, das Leinenlaken als eigenes zu nehmen[79]).

Während großer Epidemien fand man aber schwer Leute, die sich zu diesem Dienst bereiterklärten, auch wurden sie mit ihren Forderungen unverschämt. So heißt es in einem Brief aus dem Jahre 1668, daß die Pfleger jetzt nicht mehr mit dem Leinenlaken zufrieden seien, sondern das ganze Bett nehmen wollten! (In Sanitätsakten Q 1 befindlich.)

Weitere Vorschriften des Rates befaßten sich mit der Sauberhaltung der Straßen und Brunnen.

In früheren Zeiten waren die Straßen ungepflastert. 1352 wird ein gepflasterter Weg vom Rhein zur Martinskirche erwähnt. Erst nach 1410 haben wir gepflasterte Straßen in größerem Ausmaß. Auf die Straße wurde nun all das geschüttet und geworfen, was im

[79]) a) Ratsprotokoll: Erläuterung zu Art. 8 des Pestmandates, „wie gegen inficierten zu verhalten“, 8. April 1668, 1670.

b) „Bedenken der H. H. Deputierten zur Sanität, wegen Purifikation der Häuseren und anderen Mobilien“, 4. Juli 1668.

c) „Des Notars Lyd so die Sachen in den inficierten Häuszern beschreiben sollen“, 8. April 1668.

Hause keinen Platz hatte. Harn, Kot, Abfälle, gewerbliche Rückstände, alles flog auf die Straße. Auch die Schweine trieben sich dort herum. Im Jahre 1417 wird all dies durch Ratsmandat verboten. Die Schweine sollen dem städtischen Schweinehirten übergeben werden. 1494 wird das Halten von Schweinen in der Stadt ganz verboten. (Ratsbücher J, Rufbuch I.)

Bei solchen Zuständen ist es begreiflich, daß bei jedem Auftreten der Pest erneut und dringend auf die Notwendigkeit der Sauberhaltung der Straßen hingewiesen und diesbezügliche Verbote erlassen wurden. Keinen Unrat auf die Straße zu schütten; die Handwerker sollen ihre Abfälle in rinnendes Wasser schütten oder an die dafür bestimmten Orte tragen. Die Aborte „die allgemeinen heimblichen Gemach" auf dem Münsterplatz, bei St. Elsbethen, auf der Rheinbrücke und an andern Orten, besonders an der Ringmauer wurden durch die Totengräber oder andere dazu bestellte Leute sauber gehalten (s. Anm. 79).

Misthaufen in der Nähe von Brunnen wurden verboten, überhaupt jede Verunreinigung derselben. Pestwäsche durfte in ihnen nicht gewaschen werden, andere nur bis zwei Uhr nachmittags. Kranke oder Genesene, die die Quarantäne noch nicht durchgemacht hatten, durften nicht an der Brunnenröhre trinken, ebensowenig wie das Pflegepersonal.

Vorschriften über Desinfektion

Vorgängig jeder Desinfektion hatte eine notarielle Inventaraufnahme des Hauses zu erfolgen. Die Bestimmungen darüber sind in der Verordnung über „Des Notary Lyd so die Sachen in den infizierten Häuszern beschriben sollen" enthalten (8. April 1668, s. Anm. 79).

Alle Mobilien sind genau zu beschreiben und zu registrieren, das Verzeichnis in einem Exemplar anzufertigen. Falls mehrere verlangt werden, kann der Notar dafür die übliche Schreibgebühr rechnen. Für seine Mühe erhält er einen Gulden pro Tag Entschädigung.

Auch sind die Leute, „so sich wollen zur purga gebrauchen lassen", zu vereidigen (s. Anm. 79).

Deren Arbeitszeit ist wieder von 7—11 und 1—6, der Lohn beträgt 9 Batzen. Sie haben dieselben Isolierungsbestimmungen einzuhalten wie das Pflegepersonal.

Alle Räume in dem Haus wurden mit Essigwasser gebürstet und gewaschen. Später benutzte man Wasser, in welches ein Stück ungelöschter Kalk getan wurde. Die Reinigung mußte mehrmals wiederholt werden und alles, bevor es trocken wurde, geräuchert werden (s. Anm. 79).

Daß dies als sehr wichtige Vorschrift galt, sehen wir aus den häufigen Ermahnungen der Eidgenossen 1668, diese ja recht exakt durchzuführen. Ja, Mailand und Luzern wollen sogar einen Sachverständigen senden, damit auch alles richtig ausgeführt werde. Besonders Mailand ist gegenüber der Basler „Purga" sehr skeptisch [80]).

Das Leinen und Bettzeug, in dem der Kranke gelegen, sollte in mit ungelöschtem Kalk versetztem Wasser eingeweicht und später in rinnendem Wasser sehr sorgfältig ausgewaschen werden. Dies alles hatte in der Nacht zu geschehen. Federbetten und anderer „Blunder" mußte geräuchert werden, galt aber immer als besonders contagiös (vgl. Anm. 79 und 69).

Mit Mobilien, Kleidern, Betten usw. scheint ein schwunghafter Handel betrieben worden zu sein, sodaß sich der Rat veranlaßt sah, den „Grümpelmarkt" wegen der Infektionsgefahr gänzlich zu untersagen und jegliche Einfuhr derartigen „Blunders" auf das strengste zu verbieten, eine Maßnahme, die auch an andern Orten getroffen wurde (vgl. das diesbezügliche Verbot Rheinfeldens, 1668) [81]).

[80]) Brief Mailand an Luzern, 18. Jan. 1669, Sanitätsakten Q 1.

[81]) Brief Rheinfelden an Basel, 8. Aug. 1668, Sanitätsakten Q 1. Basler Mandat, 12. Jan. 1635, Mandatensammlung, I, Sanität.

Vorschriften über Quarantäne

Die Genesenen hatten, ähnlich wie das Pflegepersonal, sich von allen Versammlungen fernzuhalten. 1668 wurden sie in einem eigenen Lazarett untergebracht. Wie schon erwähnt, durften sie nicht an den Brunnen trinken, hatten überhaupt während vierzig Tagen jeden Kontakt mit der Außenwelt zu vermeiden. Erst nach Ablauf dieser Frist wurden sie für gesund und nicht mehr infektiös gehalten und wieder in die bürgerliche Gemeinschaft aufgenommen (vgl. Anm. 79).

Wenn wir zusammenfassend die getroffenen prophylaktischen Maßnahmen betrachten, so dürfen wir sagen, daß sie, bei strikter Durchführung, sehr wohl geeignet waren, die Gefahr der Pest einzuschränken.

Lange Zeit hindurch wurden die Vorschriften aber nicht streng gehandhabt, aus einem gewissen Fatalismus heraus, die Seuche sei gottgewollt. Auch die schon angeführten finanziellen Erwägungen spielten eine Rolle.

Sobald die Absperrungsmaßnahmen überall durchgeführt wurden, haben wir auch keine Pest mehr. Als 1720/22 Marseille und die Provence verseucht waren, gelang es doch, die Pest auf dies Gebiet zu beschränken, der beste Beweis für die Wirksamkeit der getroffenen Maßregeln.

Für die Einstellung der Basler Regierung gegenüber der Pest mag das schon angeführte Zitat Platters maßgebend gewesen sein: „Basel sei Grenzstadt, Festung und Universität, habe also einen bedeutenden Verkehr, und daher lasse sich die Einschleppung nicht vermeiden: Wir wollen die Menschen- und Christenpflicht nicht verletzen und das Gastrecht niemandem verweigern".

Damit schließen wir vorliegende Arbeit, deren Aufgabe es war, an Hand der in Basel vorhandenen Pestakten ein möglichst klares Bild der Maßnahmen der Basler Regierung gegen die stets drohenden Pestseuchen zu rekonstruieren.

Es drängt mich, an dieser Stelle Herrn Prof. H. Hunziker herzlich zu danken für die Anregung zu vorliegender Arbeit und für seine tatkräftige Unterstützung bei Abfassung derselben.

Auch den Herren Dr. Huber, Staatsarchivar, und Dr. Roth, Archivassistent, möchte ich meinen speziellen Dank übermitteln für die bereitwillige Unterstützung meiner archivarischen Studien.